

Beschlussniederschrift

der

11. Integrationsministerkonferenz

am 16./17. März 2016 in Erfurt



Vorsitz:

Minister Dieter Lauinger
Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Erfurt, 8. April 2016

Inhaltsverzeichnis

Protokollerklärung des Freistaats Bayern und Beschluss der IntMK zur Protokollerklärung des Freistaats Bayern	5
TOP 4 Leitantrag	
TOP 4.1 Leitantrag: Integration schafft Zukunft	6
TOP 5 Ausbildung und Arbeitsmarkt	
TOP 5.1 Integration insbesondere von Flüchtlingen in Ausbildungs- und Arbeitsmarkt – aktuelle Herausforderungen	14
TOP 5.2 Aussetzung der Vorrangprüfung	19
TOP 5.3 Flächendeckende zentrale Anlaufstellen für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten	20
TOP 6 Asyl-, Ausländer- und Einwanderungsrecht	
TOP 6.1 Asylverfahren beschleunigen, Integration der Geflüchteten erleichtern	21
TOP 6.2 Flexibilisierung der Aufenthaltszwecke im Aufenthaltsrecht	22
TOP 6.3 Neuer Anstoß für Einwanderungs- und Integrationspolitik	24
TOP 7 Aufnahme: Verteilung und Zuweisung	
TOP 7.1 Umgang mit besonders Schutzbedürftigen	26

TOP 8 Integrationskurse und Sprachförderung

TOP 8.1	
Öffnung der Integrationskurse	28
TOP 8.2	
Fachkräftebedarf Deutsch als Fremdsprache – Honorierung und Qualifizierung der Lehrkräfte in Integrationskursen	30
TOP 8.3	
Finanzierung integrationspolitischer Projekte des Bundes verstärken	32
TOP 8.4	
Zeitnahe Bearbeitung von Anträgen auf Förderung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) sicherstellen	34

TOP 9 Frühkindliche Bildung und Schule

TOP 9.1	
Zusammenarbeit mit der Kultusministerkonferenz	35

TOP 10 Beratung/Koordinierung/Netzwerke

TOP 10.1	
Ausweitung der Migrationsberatung des Bundes	36

TOP 11 Gesundheit und Soziales

TOP 11.1	
Zuwanderung in Deutschland: Welche Herausforderungen ergeben sich für die Regelsysteme zum Ende des Jahres 2017	38

TOP 12 Willkommens- und Anerkennungskultur

TOP 12.1	
Zivilgesellschaftliches Engagement stärken	39
TOP 12.2	
Integration von schutzsuchenden Frauen intensivieren - Rechte der Frauen stärken	40

TOP 13 Monitoring/Evaluation/Berichte

TOP 13.1 Bericht „Wohlfahrtspflege als Thema der Deutschen Islam Konferenz“	42
TOP 13.2 4. Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder	48
TOP 13.3 Interkulturelle Öffnung in den Landesverwaltungen: Ergebnisse der IKÖ-Länderabfrage	50
TOP 13.4 Erfassung und Bereitstellung verlässlicher Daten für die Planung integrationspolitischer Maßnahmen	67

TOP 14 Sonstiges

TOP 14.1 Deutsch-Polnischer Nachbarschaftsvertrag	69
TOP 14.2 Fahrerlaubnisprüfung in zusätzlichen Sprachen, insbesondere Arabisch, ermöglichen	70

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

Protokollerklärung des Freistaats Bayern

Der Freistaat Bayern weist darauf hin, dass am Donnerstag, den 17.3.2016, zeitgleich mit dem zweiten Tag der Integrationsministerkonferenz die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder tagt.

Letztere befasst sich unter dem TOP „Asyl- und Flüchtlingspolitik: Schwerpunkt Integration“ mit den Eckpunkten für ein Integrationskonzept der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Freistaats Bayern zum jetzigen Zeitpunkt eine Abstimmung von Entschlüssen im Rahmen der Integrationsministerkonferenz aus sachlichen Gründen nicht möglich.

Deshalb beteiligt sich der Freistaat Bayern nicht an den Abstimmungen im Rahmen der aktuellen Integrationsministerkonferenz.

Auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz fasst die Integrationsministerkonferenz einstimmig (bei Abwesenheit Bayerns) den folgenden

Beschluss zur Protokollerklärung:

Der Vorsitzende der Integrationsministerkonferenz wird beauftragt, ein kritisches Schreiben an die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Frau Emilia Müller, bezüglich der vom Freistaat Bayern abgegebenen Protokollerklärung zu verfassen. Dieses Schreiben soll der Ministerpräsidentenkonferenz nachrichtlich zur Kenntnis gegeben werden.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 4.1

Leitantrag: Integration schafft Zukunft

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen**

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

Im vergangenen Jahr haben über 1 Million Menschen in Deutschland vor Krieg, Verfolgung, Not und Perspektivlosigkeit Schutz gesucht. Diese größte Zuwanderung seit der Nachkriegszeit stellt alle Beteiligten in Bund, Ländern, Kommunen und Gesellschaft vor große Herausforderungen. Jetzt sind die Weichen dafür zu stellen, dass diese Zuwanderung zu einer Chance für Deutschland wird.

Die Integrationsministerkonferenz bekennt sich zu der humanitären Verpflichtung, den in Deutschland Schutz suchenden Menschen eine menschenwürdige Aufnahme und Versorgung zu bieten. Wer eine gute Bleibeperspektive hat, soll so früh wie möglich Zugang zu allen Integrationsleistungen erhalten. Gleichzeitig gilt: Viele Antragsteller/innen, die kein Asylrecht und keine Anerkennung als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention oder einen anderen humanitären Schutzstatus erhalten, werden Deutschland wieder verlassen müssen. Die Integrationsministerkonferenz weist in diesem Zusammenhang auf die Programme zur Reintegration und zur Förderung der freiwilligen Rückkehr hin.

Die Integrationsministerkonferenz bedankt sich bei den vielen ehrenamtlich Engagierten, die in beeindruckender Weise dazu beigetragen haben, Geflüchteten das Ankommen in Deutschland zu erleichtern. Das ehrenamtliche Engagement dieser Menschen ist ein vorbildliches Beispiel für eine Kultur des guten Zusammenlebens. Integration lässt sich von

oben nicht einfach verordnen und durchsetzen. Sie kann nur gelingen, wenn dieses Engagement aus der Gesellschaft heraus mitgetragen wird.

Die Integrationsministerkonferenz begrüßt, dass die am 18. Juni und am 24. September 2015 von Frau Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gefassten Beschlüsse den Weg zu einer strukturellen, dauerhaften und dynamischen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Flüchtlingsaufnahme eingeleitet haben.

Die Verantwortungsgemeinschaft aus Bund, Ländern, Kommunen und Gesellschaft wird den Prozess der Integration weiterhin aktiv gestalten. Eine gelingende Integration der Menschen mit Bleibeberechtigung sowie der Asylsuchenden mit guter Bleibeperspektive ist entscheidend für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands. Denn Integration schafft Zukunft. Integration setzt voraus, dass die nach Deutschland kommenden Menschen sich wie die hier lebenden Menschen gleichermaßen ohne Vorbehalt zu unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und diese achten. Integration zu fördern heißt, ein Miteinander auf der Grundlage gemeinsamer Werte zu vertiefen und die Migrantinnen und Migranten auf dem Weg in unsere Gesellschaft zu unterstützen.

Die Integrationsministerkonferenz bekräftigt, dass die Integration derer, die bereits länger berechtigt in Deutschland leben, keinesfalls vernachlässigt werden darf. Die Integration dieser Menschen ist weiterhin von zentraler Bedeutung für die chancengerechte Teilhabe aller Menschen in Deutschland. Daher werden die Länder ihre bisherigen Anstrengungen zur Integration unvermindert fortführen.

Integration ist eine Investition in die Zukunft und als solche zunächst mit Kosten verbunden. Doch werden diese Kosten durch den langfristigen Nutzen einer gelungenen Integration mehr als aufgewogen. Auch sind die Kosten einer unterlassenen oder gescheiterten Integration ein Vielfaches höher. Die Integrationsministerkonferenz betont, dass die erforderliche Investition nur durch eine gemeinsame Anstrengung der Verantwortungsgemeinschaft des Bundes, der Länder, der Kommunen und aller gesellschaftlichen Kräfte geleistet werden kann. Sie fordert den Bund auf, sich mindestens hälftig an den finanziellen Lasten zu beteiligen.

Bund und Länder haben in den letzten Monaten eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen. Nun gilt es, diese Integrationsmaßnahmen zwischen Bund und Ländern fein abzustimmen. In diesem Zusammenhang begrüßt die Integrationsministerkonferenz die von Frau Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Januar 2016 beschlossene Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Integrationskonzepts für Geflüchtete mit Bleibeperspektive.

Die zentralen Handlungsfelder der Integrationsarbeit (insbesondere Sprache, Bildung/Ausbildung, Arbeitsmarkt, Wohnen/Stadtentwicklung, Wertevermittlung und eine Kultur des Miteinanders) sind fortzuentwickeln. Integration kann nur erfolgreich sein, wenn sie schnell und nachhaltig gelingt. Flankiert von zügigen Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sollten Integrationsmaßnahmen für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive daher frühestmöglich und zielgenau einsetzen: Hierbei müssen Potentiale erkannt, Chancen genutzt, Teilhabe ermöglicht und Integrationshemmnisse überwunden werden.

Notwendig ist aus Sicht der Integrationsministerkonferenz eine differenzierte Integrationspolitik, die

- auf die sich ergebenden Bedarfe durch eine deutlich höhere Zahl von Neuzuwandernden eingeht,
- die veränderten Proportionen zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, insbesondere in der jungen Generation zur Kenntnis nimmt,
- sich auf die spezifischen Bedarfe der unterschiedlichen Zuwanderungsgruppen einstellt und
- die sich daraus ergebenden notwendigen Unterstützungsmaßnahmen einleitet.

Die Integrationsministerkonferenz fordert deshalb die Bundesregierung und alle Fachministerkonferenzen dazu auf, in ihren jeweiligen Zuständigkeiten die notwendigen Handlungsschritte zu prüfen und einzuleiten, um die Integration auf allen Ebenen und in allen Bereichen voranzubringen.

1. Handlungsfeld Sprache

Die Integrationsministerkonferenz begrüßt den mit der Ergänzung des § 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz beschrittenen Weg einer Öffnung der Integrationskurse des Bundes für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive und Geduldete. Die Integrationsministerkonferenz fordert den Bund auf, diese Öffnung der Integrationskurse angemessen finanziell zu unterstützen und gemeinsam mit den zertifizierten Sprachkursträgern ein entsprechendes bedarfsdeckendes Angebot zu gewährleisten, damit die Zulassung „im Rahmen verfügbarer Kursplätze“ nicht nur ein bloß theoretischer Zugang bleibt.

Die Integrationsministerkonferenz fordert den Bund auf, das im neuen § 45a AufenthG niedergelegte offene modularisierte Gesamtprogramm Sprache, das sowohl die

berufsbezogene Sprachförderung als auch die Integrationskurse enthält und die zu Ende 2017 auslaufende berufsbezogene Sprachförderung auf Basis des ESF-BAMF-Programms ablösen soll, finanziell angemessen auszustatten, so dass die in der Gesetzesbegründung enthaltene Zielsetzung einer Ausweitung der berufsbezogenen Sprachförderung erreicht werden kann.

2. Handlungsfeld Bildung/ Ausbildung

Die Asylsuchenden kommen mit unterschiedlichsten Bildungsvoraussetzungen zu uns. Für die gesamte Gesellschaft und für die Geflüchteten selbst ist es wichtig, dass diejenigen, die dauerhaft bleiben, am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben können. Hierfür werden wir ihnen Chancen eröffnen; sie müssen diese auch ergreifen.

Nach Auffassung der Integrationsministerkonferenz ist im Hinblick auf die Integration der Kinder von Asylsuchenden bereits die frühkindliche Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen in den Blick zu nehmen, um deren Potential für den Erwerb der deutschen Sprache, die Hinführung zu den in unserer Gesellschaft gelebten Werten und das Vermitteln von Alltagskompetenz auszuschöpfen. Denn die Grundlagen für Integration werden früh in der Bildungsbiographie gelegt. Zugleich wird der Prozess der Integration der Familien der betreuten Kinder insgesamt positiv unterstützt.

Für den Bereich der Schulbildung betont die Integrationsministerkonferenz den Stellenwert des Spracherwerbs für den Besuch des Regelunterrichts und befürwortet daher die Einrichtung und Fortentwicklung von geeigneten Angeboten für die Kinder von Migrantinnen und Migranten, die noch nicht ausreichend der deutschen Sprache mächtig sind, um dem Regelunterricht folgen zu können. Besonders für die Altersgruppe der Asylsuchenden, die am Ende der Schulpflicht stehen bzw. den Schulbesuch beendet haben, sind integrierte Formate sprachlichen Lernens, allgemeiner Orientierung und beruflicher Bildung wichtig.

Die Integrationsministerkonferenz begrüßt die vom Bund eingeleiteten Schritte zum Abbau von Hürden bei der Aufnahme einer Ausbildung. Hervorzuheben ist etwa die durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung erfolgte Klarstellung in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, dass dringende persönliche Gründe für eine vorübergehende weitere Anwesenheit auch dann vorliegen können, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat. Der Weg des Abbaus von Hürden bei der Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse muss

zugunsten der Fachkräftegewinnung und -sicherung konsequent weitergegangen werden.

Die Integrationsministerkonferenz betont die Integrationskraft der dualen Berufsausbildung. Sie hält es für erforderlich, dass alle Akteure auf die Vorteile, die Ausbildungen und der Arbeitsmarkt im ländlichen Raum bieten, verstärkt hinweisen und dass diese genutzt werden.

3. Handlungsfeld Arbeitsmarkt

Der demographische Wandel zeigt: Deutschland muss all seine Potentiale – auch die inländischen Ressourcen – für die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte nutzen. Aber auch die bestehenden Möglichkeiten zur Arbeitsmigration können neben der Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden mit guter Bleibeperspektive einen Beitrag leisten, damit Deutschland dauerhaft wettbewerbsfähig bleibt. Auch aus der Wirtschaft werden Rufe nach Nachwuchsarbeitskräften laut. Die Integrationsministerkonferenz fordert die Wirtschaft auf, an ihrer deutlich gemachten Linie, Verantwortung im Integrationsprozess zu übernehmen, festzuhalten und in Verzahnung mit der Integrationspolitik in die Zukunft zu investieren. Denn die Fachkräftegewinnung und -sicherung ist eines der zentralen Zukunftsprojekte Deutschlands.

Eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration ist ein Prozess, der das Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen und das gemeinsame Handeln der Akteure voraussetzt. Arbeit ist der Schlüssel zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Leben und daher unerlässlich für eine gelingende Integration. Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration müssen ihre Wirkung entfalten. Zur Ehrlichkeit gehört aber auch: Das wird nicht von heute auf morgen gelingen.

Die Integrationsministerkonferenz verweist auf den Vorstoß der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in der Besprechung mit der Bundeskanzlerin am 24. September 2015, für Angehörige der Staaten des Westbalkan (Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Kosovo, Albanien und Montenegro) Möglichkeiten der legalen Migration zur Arbeitsaufnahme in Deutschland schaffen zu wollen.

Als ein zentrales Handlungsfeld der Integration sollte die Arbeitsmarktintegration möglichst zeitig ansetzen. Hierfür ist eine frühzeitige Erfassung der Qualifikationen von großer Bedeutung. Hier sind das „Early Intervention“-Modellprojekt, das die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchführt sowie die Schaffung spezieller Anlaufstellen, z.B. sog. „Integration Points“, beispielgebend. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass Strategien zu einer

rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit in den Arbeitsagenturen (SGB III) und Jobcentern (SGB II), insbesondere auch mit der Jugendhilfe (SGB VIII) geprüft und die Finanzierung der präventiven Arbeit im Rechtskreis des SGB II abgesichert wird. Spezifisch zur beruflichen und sozialen Eingliederung von sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen ist die Zusammenarbeit für passgenaue Verbundleistungen (z.B. Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit) entscheidend und eine entsprechende Finanzierung erforderlich.

4. Handlungsfeld Wohnen/ Städtebau

Die Bemühungen zur Flüchtlingsunterbringung dürfen nicht auf die Erstaufnahmeeinrichtungen verengt werden. Ein großer Teil der Geflüchteten wird dauerhaft bleiben und braucht bezahlbaren Wohnraum. Wohnen ist ein Grundbedürfnis und entscheidend für den sozialen Frieden. Wichtig ist, dass genügend bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird. Alle Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten der schutzbedürftigen einheimischen Bevölkerung gehen, sondern müssen allen zugutekommen. Die Integrationsministerkonferenz fordert vom Bund, Investitionsanreize für private Investoren für Wohnungsbauten sowie weitere Verfahrensvereinfachungen zu schaffen. Die Integrationsministerkonferenz stellt fest, dass Investitionen in Spracherwerb, Bildung und Arbeit allein noch nicht ausreichend sind, um einen erfolgreichen Integrationsprozess zu gewährleisten. Insbesondere auch die Städtebauförderung kann einen wirkungsvollen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen der aktuellen Flüchtlingssituation in den Städten und Gemeinden leisten. Sie begrüßt die Beschlüsse der Bauministerkonferenz vom 29./30. Oktober 2015 und die Forderung, die den Ländern zur Verfügung gestellten Mittel für den sozialen Wohnungsbau zu erhöhen und nimmt das von der Bauministerkonferenz formulierte Angebot zur engeren Zusammenarbeit beider Fachministerkonferenzen gerne an.

5. Handlungsfeld Interkulturelle Öffnung und Kultur des Miteinanders

Eine gelingende Integration setzt die Bereitschaft der Aufnahmegesellschaft zur Öffnung voraus. Nachhaltige Unterstützung erfährt sie durch planmäßig vorangetriebene interkulturelle Öffnungsprozesse in der Verwaltung sowie in den Verbänden und Vereinen. Gleichzeitig wird die Offenheit, Menschen mit anderer Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, durch den Ausbau interkultureller Kompetenzen entscheidend gestärkt.

Auch dem zivilgesellschaftlichen Engagement kommt für eine Kultur des Miteinanders eine wichtige Rolle zu. Das Ehrenamt schlägt eine Brücke zwischen den neu nach Deutschland Kommenden und der Aufnahmegesellschaft. Ehrenamtliches Engagement

für das Gemeinwohl sollte von beiden Seiten ausgehen und auch von den Zuwandernden als Chance zur Integration angenommen werden, denn Ehrenamt verbindet. Die vielen ehrenamtlich Engagierten dürfen nicht alleine gelassen werden. Die Integrationsministerkonferenz setzt sich daher für eine verstärkte Unterstützung, Koordinierung, Vernetzung und Qualifizierung des Ehrenamts ein. Das Ehrenamt braucht das Hauptamt, es darf es nicht ersetzen. Die Planungen der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration für bundesweite Anlaufstellen für alle Ehrenamtlichen müssen eng mit den Ländern und den dort vorhandenen Strukturen abgestimmt werden.

Anlässlich der Ereignisse zur Silvesternacht in Köln und in anderen Städten bekräftigt die Integrationsministerkonferenz ihre Auffassung, dass Verstöße gegen die Werteordnung des Grundgesetzes nicht hinnehmbar sind. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen ist keine Frage der Herkunft oder Religion. Die Werteordnung des Grundgesetzes gilt es wirksam zu schützen. Grundlage für ein gelingendes Miteinander ist ein gemeinsamer Wertekonsens, dass jeder Mensch ungeachtet seiner Herkunft ein Anrecht auf Respekt hat. Integration, Teilhabe und Chancengerechtigkeit beruhen auf Gegenseitigkeit. So ist es notwendig, dass die nach Deutschland gekommenen Menschen die den Staat und die Gesellschaft tragenden Grundwerte und das Rechtssystem auf Basis des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland kennen, akzeptieren und achten. Dazu gehören u.a. die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die Meinungsfreiheit, die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie das staatliche Gewaltmonopol. Es ist notwendig, das Angebot an frühzeitiger Orientierungshilfe und Erstinformation über das in Deutschland geltende Werte- und Rechtssystem in geeigneter Weise zu intensivieren. In diesem Sinne sollte der Umfang des Orientierungskurses im Rahmen des Integrationskurses von jetzt 60 auf 100 Stunden erhöht werden.

Das Bekenntnis zu Demokratie und zur Mitmenschlichkeit von allen in Deutschland lebenden Menschen ist ein wichtiger Gegenpol zu den Stimmen in der Gesellschaft, die zuwandernde Menschen durch die Mobilisierung von unreflektierten Stereotypen, Stigmatisierungen und Diskriminierungen diskreditieren. Hingegen sollten Ängste und Skepsis geäußert und ernst genommen werden. Allerdings wird die Grenze dort überschritten, wo Angst und Skepsis in offene Hetze, Hass und Gewalt umschlagen. Extremismus in jeder Form ist eine klare Absage zu erteilen.

Protokollerklärung

der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen:

Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erachten den Begriff der so genannten „guten Bleibeperspektive“ als kritisch und hier insbesondere die in der Praxis erfolgte Festlegung auf vier Herkunftsländer, beispielsweise in der Frage des Zugangs von Asylsuchenden und Geduldeten zu den Integrationskursen. Diese Länder plädieren dafür, den Begriff der „individuellen Bleibeperspektive“ zu verwenden, analog der in der Plenarsitzung des Bundesrates vom 26. Februar 2016 gefassten Entschließung „Zusammenhalt stärken: Flüchtlinge aufnehmen und integrieren – eine gesamtstaatliche Aufgabe in gemeinsamer Verantwortung“ (siehe Bundesrats-Drucksache 93/16 (Beschluss)).

Diese Protokollnotiz gilt stellvertretend für alle Anträge der 11. Integrationsministerkonferenz, in denen der Begriff „gute Bleibeperspektive“ verwendet und betont wird.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 5.1

**Integration insbesondere von Flüchtlingen in
Ausbildungs- und Arbeitsmarkt – aktuelle
Herausforderungen**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen**

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz sieht in dem enormen Zugang an Asylsuchenden für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eine riesige Herausforderung. Dabei geht die organisatorische Bewältigung des Asylbewerberzugangs hinsichtlich Unterbringung und Versorgung nahtlos über in die Herausforderung, diejenigen, die eine Bleibeperspektive haben, in Deutschland zu integrieren. Dabei spielt die Integration in den Arbeitsmarkt eine zentrale Rolle. Integration in den Arbeitsmarkt kann es nur für anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Asylsuchende und Geduldete mit jeweils guter Bleibeperspektive (im Folgenden: Geflüchtete) geben. Diese sollen von Anfang an wirkliche Lebensperspektiven in unserem Land erhalten. Dabei darf es nicht zu einer Besserstellung gegenüber anderen Bevölkerungsgruppen und insbesondere bereits hier lebenden Langzeitarbeitslosen kommen.
2. Sie stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Geflüchtete mit Förderangeboten von Sprachkursen, der Kompetenzfeststellung, Qualifizierungsmaßnahmen, Ausbildungsbegleitung und Maßnahmen zur Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen passgenau - je nach Alter und Qualifizierungsbedarf - unterstützt werden sollten. Der Weg über eine qualifizierte Ausbildung muss dabei Vorrang haben.

3. Die Integrationsministerkonferenz sieht die Notwendigkeit, die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit alters- bzw. gruppenspezifisch anzugehen. Jugendliche Geflüchtete und junge Erwachsene können zwar größtenteils im Rahmen des Ausbaus bereits bestehender Strukturen auf eine Arbeitsmarktintegration vorbereitet werden. Dort, wo diese Strukturen nicht greifen, sollten auch für schulpflichtige Jugendliche begleitende und gegebenenfalls schulersetzen Angebote genutzt werden. Sowohl die Auszubildenden als auch die Betriebe, die diesen Jugendlichen die Integration in den Ausbildungsmarkt ermöglichen, sind dabei bedarfsgerecht zu unterstützen. Auch für junge Erwachsene sowie für Erwachsene müssen Unterstützungsstrukturen neu entwickelt werden. Für die Gruppe der jungen Erwachsenen, die nicht mehr der Berufsschulpflicht unterliegen, ist das System der Begleitung und Vorbereitung auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt anzupassen. Bei über 25-jährigen Erwachsenen stellt die Integration in den Arbeitsmarkt eine besondere Herausforderung dar. Sie müssen auf ihrem Weg in die Integration intensiv begleitet werden. Die vorhandenen Qualifikationen sind insbesondere bei den über 25-jährigen möglichst rasch festzustellen, anzuerkennen und nutzbar zu machen.
4. Mit der am 12. November 2015 erfolgten Verabschiedung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften wurde die Herabsetzung der Voraufenthaltsdauer für Geduldete für die Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, die Assistierte Ausbildung und für ausbildungsbegleitende Hilfen von vier Jahren auf 15 Monate auf den 1. Januar 2016 vorgezogen, Die Integrationsministerkonferenz bittet den Bund zu prüfen, auch den Zugang zur Berufsbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen für Geduldete mit guter Bleibeperspektive von fünf Jahren auf 15 Monate vorzuziehen.
5. Die Integrationsministerkonferenz bittet den Bund weiterhin zu prüfen, die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gemäß § 51 SGB III bereits nach 3 Monaten Voraufenthalt für Personen mit Duldung und Asylsuchende mit jeweils guter Bleibeperspektive zu öffnen (bisher fünf Jahre). Die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen dienen der Vorbereitung auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung sowie der Erleichterung der beruflichen Eingliederung. Über die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden Eingliederungsquoten in Berufsausbildungen von über 40 % erreicht. Im Unterschied zu der Einstiegsqualifizierung und der assistierten Ausbildung können die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen auch allgemeinbildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses vorbereiten und entsprechen damit besonders zielgruppenspezifischen Bedarfen. Die berufsvorbereitenden

Bildungsmaßnahmen gehen systematisch den bereits nach 15 Monaten geöffneten ausbildungsbegleitenden Hilfen voraus. Im Übrigen wird damit eine Harmonisierung mit dem Instrument der Einstiegsqualifizierung (Zugang nach drei Monaten) erreicht sowie mit den Bestimmungen des § 61 Abs. 2 AsylG, wonach Asylsuchende, die sich drei Monate gestattet im Bundesgebiet aufhalten, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden kann.

6. Die Integrationsministerkonferenz bittet den Bund darüber hinaus um die frühzeitige Öffnung der Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung (Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung, Berufsbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen) auch für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive und Harmonisierung der Voraufenthaltszeiten für diese Asylsuchende mit denen von Geduldeten.
7. Die Integrationsministerkonferenz regt die Prüfung einer Verkürzung der Voraufenthaltsdauer für den Zugang zu den berufsvorbereitenden Maßnahmen für Ausländer und Ausländerinnen mit Aufenthaltserlaubnis, die noch von der 15-monatigen Wartefrist betroffen sind (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG.), von bisher 15 Monaten auf 3 Monate an.
8. Für junge Asylsuchende und Geduldete mit jeweils guter Bleibeperspektive, die für eine Berufsausbildung (in Unternehmen im dualen Ausbildungssystem) in Frage kommen, ist ein gesicherter Aufenthaltsstatus während der Berufsausbildung und für eine anschließende Beschäftigung zu gewährleisten, um Rechtssicherheit für die jungen Menschen und potenzielle Ausbildungsbetriebe zu erreichen. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Integration junger Menschen und zur Gewinnung von jungen Fachkräften für unsere Wirtschaft.
9. Jungen Menschen, die älter als 21 Jahre sind, darf die Chance einer Berufsausbildung nicht verwehrt werden. Deshalb soll die im § 60a des Aufenthaltsgesetzes genannte Altersgrenze von 21 Jahren zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung auf 25 Jahre angehoben werden. In einem nächsten Gesetzgebungsverfahren sollen vom Bund mehr Rechtssicherheit und Verfahrensvereinfachungen für auszubildende Geflüchtete und ausbildende Betriebe geschaffen werden.
10. Die Integrationsministerkonferenz begrüßt, dass auf Bundesebene bereits wichtige Änderungen auf den Weg gebracht worden sind. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für deren Umsetzung ist, dass die Änderungen mit einer Anpassung der jeweils notwendigen finanziellen und personellen Ausstattung verbunden sind. Die Integrationsministerkonferenz sieht in der Sprachförderung für Geflüchtete ein wichtiges Instrument zur

Arbeitsmarktintegration, die oberste Priorität haben muss. Zuständig für diese Pflichtaufgabe ist der Bund. Sie appelliert deshalb an die Bundesregierung, im Rahmen der Öffnung der Integrationskurse des Bundes für Asylsuchende und Geduldete mit guter Bleibeperspektive ausreichend Plätze zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist die Sprachförderung im SGB II und SGB III zu verankern und qualitativ und quantitativ durch eine entsprechende Aufstockung der Eingliederungsmittel an die Integrationserfordernisse bzw. durch einen Bundeszuschuss anzupassen; der Nachranggrundsatz des SGB II und des SGB III (z.B. gegenüber vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanzierten Sprachkursen) soll unberührt bleiben. Sie fordert die Bundesregierung auf, ihre finanzielle Verantwortung für eine rasche sprachliche Qualifizierung von Geflüchteten wahrzunehmen.

11. Die Integrationsministerkonferenz sieht es als zwingend erforderlich an, dass auch die Jobcenter eine bedarfsgerechte personelle und finanzielle Ausstattung bekommen müssen, um ihrer Schlüsselrolle bei der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit gerecht werden zu können. Die bestehende strukturelle Unterausstattung der Jobcenter in finanzieller und personeller Hinsicht besteht bislang fort. Hier muss nachgebessert werden.
12. Die Integrationsministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die Kosten für die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen sowie für gegebenenfalls erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB III durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter regelmäßig zu übernehmen sind, damit die Betroffenen sich zur Antragstellung entscheiden können und einen qualifikationsadäquaten Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.
13. Die Integrationsministerkonferenz bittet den Bund, die Möglichkeiten und Chancen eines bundesweiten Stipendienprogramms zur Übernahme der Kosten für die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und zur finanziellen Förderung von Ausgleichsmaßnahmen in reglementierten und nicht reglementierten Berufen zu prüfen. Das Stipendienprogramm sollte sich an Geflüchtete und andere bleiberechtigte Zugewanderte mit Wohnsitz im Inland richten, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB III besitzen. Gleichzeitig sollte das Stipendienprogramm sozial ausgewogen gestaltet werden, um eine Besserstellung gegenüber anderen Bevölkerungsgruppen zu vermeiden, die sich ebenfalls den Schwierigkeiten eines beruflichen Wiedereinstieges bzw. einer Neuorientierung stellen müssen.

Protokollerklärung

der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen:

Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erachten den Begriff der so genannten „guten Bleibeperspektive“ als kritisch und hier insbesondere die in der Praxis erfolgte Festlegung auf vier Herkunftsländer, beispielsweise in der Frage des Zugangs von Asylsuchenden und Geduldeten zu den Integrationskursen. Diese Länder plädieren dafür, den Begriff der „individuellen Bleibeperspektive“ zu verwenden, analog der in der Plenarsitzung des Bundesrates vom 26. Februar 2016 gefassten Entschließung „Zusammenhalt stärken: Flüchtlinge aufnehmen und integrieren – eine gesamtstaatliche Aufgabe in gemeinsamer Verantwortung“ (siehe Bundesrats-Drucksache 93/16 (Beschluss)).

Diese Protokollnotiz gilt stellvertretend für alle Anträge der 11. Integrationsministerkonferenz, in denen der Begriff „gute Bleibeperspektive“ verwendet und betont wird.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 5.2

Aussetzung der Vorrangprüfung

Antragsteller: Berlin, Hamburg, Hessen,
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-
Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss (mehrheitlich bei Abwesenheit Bayerns):

Die Integrationsministerkonferenz spricht sich dafür aus, die Vorrangprüfung für asylsuchende und geduldete Bewerber/innen beim Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für einen befristeten Zeitraum auszusetzen.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 5.3

**Flächendeckende zentrale Anlaufstellen für die
Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg,
Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Sachsen**

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

Die Integrationsministerkonferenz stellt fest, dass für eine erfolgreiche Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt eine rechtskreisübergreifende Bündelung der Kompetenzen von Agenturen für Arbeit, Jobcentern, Ausländerbehörden, Sozialämtern und anderen Organisationen zielführend ist. Sie bittet den Bund daher zu prüfen, wie die Bundesagentur für Arbeit in enger Abstimmung mit den Ländern flächendeckend zentrale Anlaufstellen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten einrichten kann.

Die Integrationsministerkonferenz begrüßt, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Integration“ eine Sonderarbeitsgruppe „Integration Points“ eingerichtet hat, um dieses Thema aufzugreifen.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 6.1

**Asylverfahren beschleunigen,
Integration der Geflüchteten erleichtern**

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz,
Thüringen**

Beschluss (mehrheitlich bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz stellt fest, dass nach wie vor eine immer noch erhebliche Anzahl an laufenden Asylverfahren zu verzeichnen ist und weist auf die damit einhergehenden - in Teilen langfristigen - aufenthaltsrechtlich unsicheren Lebensumstände der Betroffenen hin. Sie fordert den Bund auf, insbesondere die beabsichtigten personellen und organisatorischen Ertüchtigungen zur Verfahrensbeschleunigung in enger Abstimmung mit den Ländern schnellstmöglich umzusetzen.
2. Der Bund wird gebeten, zur Verfahrensbeschleunigung eine Altfall-Regelung für Personen zu schaffen, deren Asylverfahren für einen langen Zeitraum nicht bearbeitet wurde. Gut integrierte Personen, über deren Asylgesuch seit 24 Monaten nicht entschieden wurde, sollten das Angebot bekommen, gegen Antragsrücknahme eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu erhalten.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 6.2

Flexibilisierung der Aufenthaltszwecke im Aufenthaltsrecht

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss (mehrheitlich bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz konstatiert die zunehmende Bedarfsmeldung und Bereitschaft von Unternehmen und Betrieben sowie von Ausbildungseinrichtungen im Bundesgebiet, das Arbeits- und Ausbildungspotenzial der nach Deutschland geflüchteten Menschen zu nutzen und sie zu beschäftigen oder auszubilden.
2. Angesichts des bestehenden Fachkräftebedarfs wird zudem die Notwendigkeit gesehen, die Einwanderung und den Verbleib im Bundesgebiet zum Zwecke des Studiums, der Berufsausbildung und der Beschäftigung zu erleichtern.
3. Die Sicherung des Fachkräftebedarfs wird durch eine unzureichende Flexibilität im System der Aufenthaltszwecke erschwert. Ein Wechsel vom Asylverfahren in einen Aufenthaltstitel zur Ausbildung, zum Studium oder zur qualifizierten Beschäftigung ist durch § 10 Abs. 1 und 3 AufenthG gesperrt. Ein Wechsel vom Aufenthaltstitel zum Studium in einen Aufenthaltstitel zur Ausbildung und umgekehrt sowie in einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung ist rechtlich nicht vorgesehen. Personen mit Duldung können keinen Aufenthaltstitel zum Studium, zur Ausbildung oder zur Beschäftigung erhalten.

4. Die Integrationsministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, durch Rechtsnovellierung Hemmnisse für einen Aufenthaltswertwechsel bei Asylsuchenden, Geduldeten, Studierenden und Berufsauszubildenden zu beseitigen und den Wertwechsel zu erleichtern, damit die Potenziale dieser Menschen nicht ungenutzt gelassen werden und der Fachkräftebedarf besser und nachhaltig gedeckt werden kann.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 6.3

Neuer Anstoß für Einwanderungs- und Integrationspolitik

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz erkennt an, dass das deutsche Einwanderungsrecht in den vergangenen Jahren durch eine Vielzahl von Änderungen eine schrittweise Liberalisierung erfahren hat. Gleichwohl fehlt der deutschen Politik, wie es der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration formulierte, ein „roter Faden“ und ein „zuwanderungspolitisches Gesamtkonzept.“
2. Nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Herausforderungen durch die stark gestiegene Zuwanderung von Asylsuchenden und Geflüchteten sowie durch den in einigen Branchen schon deutlich spürbaren Fachkräftemangel ergibt sich die Notwendigkeit, das komplizierte und in weiten Teilen intransparente deutsche Einwanderungsrecht weiter zu modernisieren, zu vereinfachen und dadurch zukunftsfest zu gestalten.
3. Auch im Bereich der Integrationspolitik hat es in den vergangenen Jahren deutliche Fortschritte gegeben, oft auf Initiative der Integrationsministerkonferenz. Sie zeigen sich z.B. im erleichterten Zugang von Asylsuchenden zum Arbeitsmarkt und in der Öffnung der Integrationskurse für Asylsuchende und Geduldete mit Bleibeperspektive. Die zahlreichen in den vergangenen Monaten in rascher Folge verabschiedeten Änderungen haben die Unübersichtlichkeit der integrationspolitischen Regelungen allerdings weiter erhöht.

4. Die Integrationsministerkonferenz betont in diesem Kontext die Bedeutung eines breiten gesellschaftlichen Konsenses für eine Modernisierung der Einwanderungs- und Integrationspolitik. Dieser Konsens - das zeigen die politischen Auseinandersetzungen der vergangenen Monate deutlich - liegt offenkundig nicht vor, er kann jedoch erarbeitet werden.
5. Vor diesem Hintergrund bittet sie die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration in Anlehnung an die „Unabhängige Kommission Zuwanderung“ aus dem Jahr 2000, zeitnah ein hochrangiges Gremium unter breiter Beteiligung von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, Religionsgemeinschaften, Migrantenorganisationen und anderen Trägern der Zivilgesellschaft einzurichten, das Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Einwanderungs- und Integrationspolitik in Deutschland erarbeitet. Die Beauftragte wird gebeten, der 12. Integrationsministerkonferenz im Jahr 2017 über den Stand zu berichten.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 7.1

Umgang mit besonders Schutzbedürftigen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss (mehrheitlich bei Abwesenheit Bayerns):

Die Integrationsministerkonferenz ist sich einig, dass die Normen der EU-Aufnahmerichtlinie einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung humanitärer Aufnahme leisten und erkennt die Notwendigkeit der Umsetzung für den Schutz besonders schutzbedürftiger Flüchtlingsgruppen in Deutschland ausdrücklich an.

1. Sie appelliert an die Bundesregierung, möglichst zeitnah einen Entwurf zur gesetzlichen Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie vorzulegen.
2. Sie ist sich darin einig, dass der besondere Schutzbedarf bei Planung und Aufbau von Flüchtlingsunterkünften, in den Unterbringungs- und Betreuungskonzepten sowie bei der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung in Ländern und Kommunen zu berücksichtigen ist.
3. Die Integrationsministerkonferenz plädiert dafür, die Aufenthaltszeit besonders schutzbedürftiger Personen in den Zentralen Aufnahmestellen und den Gemeinschaftsunterkünften auf ein Minimum zu reduzieren, es sei denn, sie sind auf den besonderen Schutzbedarf ausgerichtet.

4. Besonders Schutzbedürftige benötigen von Anfang an Zugang zu Informationen und Beratung über für ihre Bedürfnisse vorhandene Angebote. Opfer von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt sollen von Anfang an die Möglichkeit erhalten, sich an speziell geschulte Ansprechpartner/innen und Beratungs- sowie Therapiezentren wenden zu können.
5. Die Integrationsministerkonferenz regt einen Fachaustausch in einer länderoffenen Arbeitsgruppe der Integrationsministerkonferenz zum Umgang mit besonders Schutzbedürftigen unter Hinzuziehung von Fachexpertinnen und Fachexperten an.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 8.1

Öffnung der Integrationskurse

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen**

Beschluss (mehrheitlich bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz begrüßt die gesetzlichen Änderungen zur Öffnung der Integrationskurse für geflüchtete Menschen.
2. Die Integrationsministerkonferenz erachtet diese Öffnung nicht als ausreichend und bittet insbesondere um die Überprüfung der Umsetzung der gesetzlichen Änderungen. Sie erwartet, dass Geduldete und Asylsuchende mit individueller Bleibeperspektive berücksichtigt und im Rahmen der Kapazitätsplanungen Plätze angemessen vorgehalten werden.
3. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die freizügigkeitsberechtigt sind, sollen einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs erhalten.
4. Die Integrationsministerkonferenz bittet den Bund,
 - a) bis zur tatsächlichen Sicherung der Garantie einer Asylantragstellung und Ausfertigung einer Aufenthaltsgestattung während des Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 47 AsylG durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Nachweisführung für die Zulassung zu einem Sprachkurs für Asylbewerber/innen so zu erleichtern, dass eine Teilnahme an den Integrationskursen auch vor Ausstellung der Aufenthaltsgestattung zulässig ist.

b) als Nachweis für die Zulassung zu einem Integrationskurs auch Kopien der Bescheide über die Anerkennung als asylberechtigt bzw. der Schutzgewährung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG) zuzulassen.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 8.2

**Fachkräftebedarf Deutsch als Fremdsprache –
Honorierung und Qualifizierung der Lehrkräfte in
Integrationskursen**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen**

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

Das aktuell dringend nötige Angebot an Sprachkursen zieht einen umfangreichen Bedarf an Fachkräften für Deutsch als Fremdsprache nach sich – in Schulen ebenso wie in der Erwachsenenbildung. Insbesondere Integrationskursträger berichten von erheblichen Engpässen, qualifizierte Lehrkräfte in ausreichender Zahl gewinnen zu können, teils auch von Abwanderung der Honorarkräfte in den Schulbereich unter attraktiveren Arbeitsbedingungen.

Die Integrationsministerkonferenz betont, dass Maßnahmen auf Bundes- wie Landesebene notwendig sind, um ausreichend Fachkräfte für Deutsch als Fremdsprache zu qualifizieren und das Arbeitsfeld als Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache attraktiver zu machen. Durch die Zielgruppenerweiterung der Integrationskurse und den Ausbau an Kursen durch Bund und viele Länder und Kommunen besteht sonst die Gefahr, dass die Integrationskursträger den politisch gewollten Ausbau durch ein qualitativ und quantitativ adäquates Angebot nicht umsetzen können.

Die Integrationsministerkonferenz fordert den Bund erneut auf, den Kostenerstattungssatz für die Durchführung von Integrationskursen deutlich zu erhöhen, um die Kursträger dadurch in die Lage zu versetzen, den Lehrkräften ein angemessenes Honorar zu zahlen und die

nach der Integrationskursverordnung vorgesehenen Möglichkeiten bei der Zulassung der Kursträger (Mindesthonorare) zu nutzen, damit tatsächlich auch angemessene Honorare für qualifizierte Lehrkräfte gezahlt werden. Die Höhe des Eigenbeitrages darf jedoch nicht weiter steigen.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 8.3

Finanzierung integrationspolitischer Projekte des Bundes verstärken

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz begrüßt das integrationspolitische Engagement des Bundes bei der Förderung von Programmen und Projekten. Sie erwartet, dass der Bund angesichts der zunehmenden Migration nicht nur von Geflüchteten sein Engagement substantiell ausbaut und bittet darum, dass die für Integrationsprojekte erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Gemeinsam mit den Ländern soll zudem nach Wegen gesucht werden, Regelförderungsstrukturen auszubauen und erfolgreiche Modellprojektförderungen auf Dauer zu stellen. Dies sollte insbesondere über finanzielle Aufwüchse und die interkulturelle Öffnung bestehender Programme erfolgen.
2. Sie erwartet vom Bund, bei integrationspolitisch bedeutsamen Förderungen die Bundesländer über mindestens jährliche Bund-Länder-Gespräche auf Fachebene und über Bundes-Begleitausschüsse zum EU-Förderprogramm Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) besser und enger einzubeziehen, Verfahren der Beteiligung festzulegen und regelmäßig der Integrationsministerkonferenz über die erfolgte und beabsichtigte Förderung zu berichten. Das Ziel der Integrationsministerkonferenz ist dabei eine klare Abstimmung der Programme der EU und des Bundes mit den Ländern gerade angesichts der integrationspolitisch geteilten Zuständigkeiten.

3. Die Einbeziehung der Länder soll vor der Auflegung neuer Bundes- oder EU-Programme bzw. Fonds (oder der Wiederauflage bestehender Programme) und vor Antragsbewilligung erfolgen. Die Länder sollen regelmäßig die Möglichkeit erhalten, sie betreffende Anträge schriftlich zu votieren oder kofinanzieren. Der Bund sollte gegenüber den Ländern Abweichungen von diesen Voten begründen. Über Projekte, die von den Ländern über Kommunen kofinanziert werden, soll im Rahmen eines verbindlichen Abstimmungsverfahrens entschieden werden.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 8.4

Zeitnahe Bearbeitung von Anträgen auf Förderung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) sicherstellen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz stellt fest, dass es durch die personellen Umstrukturierungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf unbestimmte Zeit zu Verzögerungen in der Bearbeitung von AMIF-Anträgen kommt. Damit sind wichtige Projekte in allen Bereichen der AMIF-Förderung in Frage gestellt. Dies betrifft nicht nur Projektvorhaben für lange hier ansässige Menschen mit Migrationshintergrund, sondern genauso Projekte für anerkannte Flüchtlinge, Geduldete oder Asylsuchende. In einer Zeit, in der Länder und Kommunen durch den hohen Zuzug von Asylsuchenden in allen Bereichen der Integration, aber auch der Betreuung und Versorgung von Asylsuchenden genauso wie in der Rückkehr Nicht - Bleibeberechtigter sehr stark gefordert sind, ist dies ein völlig falsches Zeichen und konterkariert die Bemühungen der Länder und der Kommunen.
2. Die Integrationsministerkonferenz fordert das Bundesministerium des Innern auf, umgehend dafür Sorge zu tragen, dass eine zeitnahe Bearbeitung der AMIF-Anträge sichergestellt wird.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 9.1

Zusammenarbeit mit der Kultusministerkonferenz

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz stellt fest, dass die steigende Zahl der Geflüchteten eine große Herausforderung für alle gesellschaftlichen Bereiche darstellt. Dies gilt insbesondere für die vielen zugewanderten Kinder und Jugendlichen (einschließlich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen). Nach Auffassung der Integrationsministerkonferenz sollte es oberstes Ziel sein, diese Kinder möglichst frühzeitig in das Schulleben zu integrieren bzw. Schulunterricht zur Verfügung zu stellen, damit sie eine Chance auf ein selbstbestimmtes Leben haben.
2. Die Integrationsministerkonferenz begrüßt den großen Einsatz aller Akteure im Schulbildungsbereich. Sie alle machen diesen Kindern und Jugendlichen mit viel Engagement gute Bildungsangebote. Die Integrationsministerkonferenz ist sich darüber bewusst, dass die Akteure dabei nach wie vor vor erheblichen Herausforderungen stehen.
3. Die Integrationsministerkonferenz erwartet ein Gespräch mit dem Präsidium der Kultusministerkonferenz, um über Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Integrationsministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz zum Informationsaustausch und zur Unterstützung der ad hoc-Arbeitsgruppe „Integration von Flüchtlingen durch Bildung“ zu beraten.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 10.1

Ausweitung der Migrationsberatung des Bundes

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss (mehrheitlich bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz begrüßt die im Oktober 2015 in Kraft getretenen Erleichterungen für den Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete. Für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und insbesondere für die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen ist das Beherrschen der deutschen Sprache eine entscheidende Grundvoraussetzung.
2. Die Integrationsministerkonferenz fordert den Bund auf, die Migrationsberatung des Bundes für Asylsuchende und Geduldete zu öffnen und ausreichende Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen. Die bereits vorhandenen bewährten Förder- und Trägerstrukturen der Migrationsberatung für Erwachsene und für junge Menschen sollten hierfür genutzt werden.
3. Auch unabhängig von der unter Ziffer 2 geforderten Öffnung sind Mehrbedarfe für die Migrationsberatung absehbar. Angesichts des vom Bund angestrebten integrierten Flüchtlingsmanagements (Stichwort: Heidelberger Modell) und der damit einhergehenden signifikanten Beschleunigung der Asylverfahren werden Asylsuchende aus unsicheren Herkunftsstaaten zukünftig wesentlich schneller aus dem Asylbewerberleistungsrecht herausfallen und in den Rechtskreis der allgemeinen Sozialsysteme (insbesondere SGB II, SGB XII) überführt. Ab dem Moment der Anerkennung greifen

Sozialbetreuungssysteme, die an den ungesicherten Aufenthaltsstatus bzw. an den Status als Asylsuchender anknüpfen, nicht mehr. Vielmehr ist ab dem Moment der Anerkennung der Zugang zu der aus Bundesmitteln finanzierten Migrationsberatung eröffnet. Um diesen zukünftig weit früher ansetzenden Beratungsbedarf abzudecken, fordert die Integrationsministerkonferenz den Bund auf, auch unter diesem Gesichtspunkt die Mittel für die Migrationsberatung für Erwachsene und für junge Menschen rechtzeitig entsprechend aufzustocken.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 11.1

Zuwanderung in Deutschland:

**Welche Herausforderungen ergeben sich für die
Regelsysteme zum Ende des Jahres 2017**

Antragsteller: Niedersachsen

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

Die Integrationsministerkonferenz stellt fest, dass die derzeitige Zuwanderung nur bedingt in Zahlen und Fakten beschreibbar ist. Unabhängig von der derzeitig kaum belastbaren Zahlenlage hält sie wissenschaftliche Szenarien für nötig, mit deren Hilfe Konsequenzen und Anforderungen für die Regelsysteme (u.a. Kita, Schule, Ausbildung, Hochschule, Sozial-, Gesundheits- und Arbeitsmarktsysteme) für die Bundesländer abgeleitet werden können.

Analysen zum Thema „Welche Herausforderungen ergeben sich für die Regelsysteme zum Ende des Jahres 2017“ könnten hierzu wichtige Hinweise geben; die Analysen sind auch für die Folgejahre erforderlich. Die Integrationsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundesagentur für Arbeit mit der Erstellung entsprechender Analysen zu beauftragen.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 12.1

Zivilgesellschaftliches Engagement stärken

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen**

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz dankt den vielen Menschen in Deutschland, die die geflüchteten Menschen nicht nur an den Bahnhöfen willkommen heißen, sondern sich über Monate in ihrer Freizeit aktiv für die Schutzsuchenden eingesetzt haben. Es ist beeindruckend, wie die Zivilgesellschaft Verantwortung für die schutzsuchenden Menschen übernommen hat und übernimmt. Hiermit haben die Bürger/innen die staatlichen Stellen zum Teil erheblich entlastet.
2. Für die kommende Zeit gilt es, die hauptamtlichen Regelstrukturen zur Versorgung der Geflüchteten zu verbessern wie auch die hauptamtlichen Strukturen für die Koordinierung des Ehrenamtes zu verstärken, dadurch das Ehrenamt zu entlasten und zugleich die Hilfsbereitschaft zu erhalten. Die Integrationsministerkonferenz begrüßt das Sonderprogramm „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ und setzt sich dafür ein, dass dieses Programm ein Erfolg wird und bittet den Bund, das Verfahren so zu gestalten, dass möglichst viele Geflüchtete daran teilhaben können. Zugleich wird der Bund aufgefordert, sich noch stärker finanziell und mit geeigneten Programmen in Abstimmung mit den Ländern dem Thema der Ehrenamtskoordinierung zu widmen.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 12.2

**Integration von schutzsuchenden Frauen
intensivieren - Rechte der Frauen stärken**

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen**

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz sieht in der Förderung der Zuwanderinnen einen wichtigen Aspekt gelingender Integration. Zuwanderinnen sind keine homogene Gruppe. Sie unterscheiden sich im Hinblick auf ihr Herkunftsland, ihren sozialen Hintergrund, ihr Bildungsniveau, ihre familiäre Situation, ihre Migrationsgeschichte etc. und sie verfügen über unterschiedliche Ressourcen und Bedarfe. Eine nachhaltige Migrations- und Teilhabepolitik erfordert einen sensiblen Umgang mit den Frauen, die zu uns kommen und gewährleistet ihren Schutz, ihre Sicherheit und besonders die Förderung ihrer Potentiale. Hierbei sind die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile von besonderer Bedeutung. Ergänzend ist die Vermittlung unserer Rechts- und Werteordnung als Teil des Integrationsprozesses erforderlich.
2. Die Integrationsministerkonferenz betont die Notwendigkeit der Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen und stellt fest, dass hierzu besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, um einerseits die Potentiale und die Qualifikationen von Frauen stärker hervorzuheben, sie bei der Berufsorientierung sowie darin zu unterstützen, dass sich alle Frauen in allen

gesellschaftlichen Bereichen in Deutschland auch gleichberechtigt nach eigenem Ermessen bewegen können. Sie hält es für dringlich, dass die Sprachförderung zeitnah erfolgt, damit die Zuwanderinnen die Herausforderungen und Anforderungen im Aufnahmeland eigenständig bewältigen können.

3. Zudem ist das rasche Einleben von Frauen und Familien im Aufnahmeland durch unterstützende Maßnahmen zu beschleunigen. Es müssen zielgruppenorientierte, kultursensibel ausgelegte tragende Konzepte und auch Angebote für Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt und ausgebaut werden. In der Nutzung bisher bestehender Förder- und Trägerstrukturen, z. B. der Integrationskurse, können die Entwicklungspotentiale der Frauen gezielt erkannt und befördert werden und für einen nahtlosen Teilhabeprozess dienlich sein. Als flankierende Maßnahme ist das bestehende Integrationskurskonzept des Bundes erneut zu evaluieren und zu überarbeiten. Insbesondere sind die Orientierungskurse aufgrund der aktuellen Zuwanderung und der Ereignisse zur Jahreswende mit dem Ziel zu überprüfen, ob die Stellung der Frau in Deutschland ausreichend thematisiert wird. Um die Teilnahmemöglichkeiten der Frauen an den Integrationskursen abzusichern, ist die Kinderbetreuung für Teilnehmende sicherzustellen.
4. Die Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz, die Innenministerkonferenz und die Jugend- und Familienministerkonferenz werden um Unterstützung gebeten, um konkrete Vorschläge zu erarbeiten.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 13.1

**Bericht „Wohlfahrtspflege als Thema der Deutschen
Islam Konferenz“**

Antragsteller: Hessen

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Staatssekretärs und Bevollmächtigten für Integration und Antidiskriminierung in Hessen zur Kenntnis.
2. Sie stellt fest, dass der Bedarf an religionssensiblen sozialen Dienstleistungen - vor dem Hintergrund steigender Zahlen von Zugewanderten und Geflüchteten aus muslimisch geprägten Herkunftsländern - in Zukunft noch weiter steigen wird.
3. Die Gründung eines islamischen Wohlfahrtsverbandes oder mehrerer Verbände ist ein Ziel der islamischen Träger bzw. Dachverbände. Die Integrationsministerkonferenz wird dies ebenso konstruktiv begleiten wie die Deutsche Islam Konferenz.

Anlage

Bericht „Wohlfahrtspflege als Thema der Deutschen Islam Konferenz“

Hessen hat ab Mai 2015 die Vertretung der Integrationsministerkonferenz (IntMK) in der Deutschen Islam Konferenz (DIK) wahrgenommen. Die DIK beschäftigte sich in dem genannten Zeitraum mit dem Arbeitsfeld „Wohlfahrtspflege als Thema der gesellschaftlichen Teilhabe“.

Zur Vorbereitung der **zweiten Sitzung des DIK-Lenkungsausschusses** (am 10. November 2015 in Berlin), dem höchsten Gremium der DIK, haben 2015 insgesamt vier Sitzungen des **DIK-Arbeitsausschusses** stattgefunden.

Zur Befassung der DIK mit dem Thema Wohlfahrtspflege wurden im Januar 2015 in der **ersten Sitzung des Lenkungsausschusses** folgende Handlungsfelder zur Wohlfahrtspflege konkretisiert:

Würdigung und Abbau von Vorbehalten

- Würdigung bereits geleisteter, zumeist ehrenamtlicher sozialer Arbeit der islamischen Dachverbände und ihrer Gemeinden sowie Würdigung der Bedeutung der interkulturellen Öffnung von sozialen Diensten und Einrichtungen allgemein für alle Bevölkerungsgruppen;
- Abbau von Vorbehalten gegenüber islamischen sozialen Einrichtungen; zugleich Verbesserung der Außendarstellung der islamischen Dachverbände und ihrer Gemeinden hinsichtlich ihrer sozialen Angebote.

Information und Beratung

- Verbesserung der Information/Beratung innerhalb der islamischen Dachverbände und ihrer Gemeinden über Förderungen, Leistungen, Angebote, Strukturen der Wohlfahrtspflege und Verwaltungsabläufe;
- Überprüfung und ggf. Verbesserung der Information/Beratung auf allen föderalen Ebenen über die jeweiligen relevanten (ggf. auch zielgruppenspezifischen) Programme und Projekte in den Kommunen und auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene.

Kooperation und Teilhabe

- Überprüfung und ggf. Verbesserung der Möglichkeiten der Teilhabe durch Einbindung bestehender islamischer Träger in Strukturen der Wohlfahrtspflege (u.a. Kinder- und Jugendringe, Jugendhilfeausschüsse, Seniorennetzwerke etc.);
- Verbesserung der Kooperation zwischen islamischen Dachverbänden und insbesondere Verbänden der BAGFW sowie der Kommunen zur Verbesserung der Akzeptanz bestehender Angebote der Wohlfahrtspflege unter Muslimen.

Ehrenamt, Hauptamt, Qualifikation

- Überprüfung und ggf. Unterstützung der Qualifizierung/Professionalisierung von ehrenamtlichem und hauptamtlichem Personal islamischer Einrichtungen (fachlich und im Hinblick auf organisatorische Kapazitäten, u.a. in den Freiwilligendiensten sowie durch Coaching oder Mentoring-Projekte).

Finanzierung

- Überprüfung der Möglichkeiten zur Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Programmen und Projekten auf allen föderalen Ebenen, Überprüfung von Möglichkeiten (auch um unmittelbar Wirkung zu entfalten) für die Förderung von Modellprojekten in einzelnen Bereichen.

Die **Sitzung des Arbeitsausschusses im Februar 2015** hatte die Aufgabe, diese Handlungsfelder mit konkreten Maßnahmen zu füllen, auch im Sinne von Selbstverpflichtungen der verschiedenen Akteure. Die Teilnehmer führten eine erste Aussprache darüber, welche Maßnahmen und Projekte ihre jeweiligen Organisationen durchführen könnten und welcher Koordinierungsbedarf mit anderen Akteuren daraus resultieren würde.

Bis zur **Sitzung des Arbeitsausschusses im Mai 2015** hatten verschiedene Behörden und Einrichtungen, die an der DIK beteiligt sind, Projektvorschläge entwickelt. Diskutiert wurden vor allem zwei Modellprojekte: Das Bundesministerium für Gesundheit stellte Ideen zur Verbesserung der Beratung in den Pflegestützpunkten vor und der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband berichtete über den Aufbau von Strukturen islamischer Wohlfahrtsarbeit in zwei Kommunen.

Wichtiges Ziel der **Arbeitsausschusssitzung im September 2015** war die Diskussion und Abstimmung eines **Ergebnispapiers „Wohlfahrtspflege als Thema der Deutschen Islam Konferenz“**, um es dem Lenkungsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Zuvor hatten alle Teilnehmer den Textentwurf erhalten und brachten ihre Änderungswünsche ein. Die acht islamischen Dachverbände hatten ihre Änderungswünsche und Kommentare im Vorfeld gebündelt übermittelt. In der neu gegründeten „Arbeitsgemeinschaft islamischer Wohlfahrt“ hatten sich die Dachverbände vorher untereinander abgestimmt. Stellungnahmen kamen auch von den Dachverbänden der Alevitischen Gemeinde Deutschland und der säkularen Türkischen Gemeinschaft in Deutschland.

Die **Sitzung des Arbeitsschusses im Oktober 2015** beschäftigte sich mit der Flüchtlingshilfe. Aus aktuellem Anlass berichteten alle muslimischen Verbände ausführlich über Ihr Engagement in der Flüchtlingshilfe. Beispielsweise bieten Imame und ehrenamtlich tätige Moscheevorstände Übersetzungshilfen an und begleiten Geflüchtete bei Behördengängen. Bei den Freitagsgebeten wird die Gemeinde zum Thema „Flucht“ sensibilisiert und zur Unterstützung aufgerufen. Darüber hinaus werden Pflegefamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gewonnen und Spenden und Hilfsaktionen organisiert.

Auf der **zweiten Sitzung des DIK-Lenkungsausschusses im November 2015** betonte der Bundesinnenminister, dass „das Thema Flüchtlinge und Wohlfahrtspflege auf das Engste zusammengehören“. Mit der Annahme des abgestimmten Ergebnispapiers mit zahlreichen konkreten Maßnahmen und Projekten wird die DIK das Thema Wohlfahrt von und für Muslime vorerst beenden. Die weitere Umsetzung liegt in den kommenden Jahren bei den Akteuren vor Ort. Mit finanzieller Unterstützung des Bundes wird eine Koordinierungs- und Beratungsstelle „Wohlfahrt und Islam“ eingerichtet werden, die zu einer besseren Vernetzung zwischen islamischen Verbänden und Trägern und den übrigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege beitragen soll. Darüber hinaus wurden die wesentlichen Ergebnisse einer von der DIK in Auftrag gegebenen Studie zu den sozialen Dienstleistungen der muslimischen Dachverbände und ihrer Gemeinden vorgestellt, die vom Zentrum für Türkeistudien erarbeitet wurde. Ergänzend dazu wurde eine Erhebung zu „religionssensiblen sozialen Dienstleistungen von und für Muslime“ präsentiert, die von den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege erarbeitet wurde. Erwähnung fand darüber hinaus, dass der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband mit Unterstützung des BMFSFJ und des Landes NRW ab Frühjahr 2016 mit einer Laufzeit von 24 Monaten ein Modellprojekt zum Aufbau von Strukturen islamischer Wohlfahrtspflege in zwei Städten (Köln und Wuppertal) durchführen wird. Das Ziel ist die Weiterentwicklung, Qualifizierung und ggfs. Professionalisierung der Kinder- und

Jugendarbeit von Moscheegemeinden. Soweit Bedarf besteht, sollen auch weitere Themen wie Pflege und Suchthilfe bearbeitet werden. Die Teilnehmer des Lenkungsausschusses haben sich auch mit dem Thema Flüchtlingshilfe beschäftigt und erörtert, welche Angebote die Moscheegemeinden den Flüchtlingen bereits jetzt bieten. Das Thema Flüchtlingshilfe wird die DIK sicher auch weiter beschäftigen.

Auf Grundlage ihres Arbeitsprogrammes vom 24. März 2014 wird sich die DIK nun dem **zweiten Themenschwerpunkt** in dieser Legislaturperiode widmen: „**Seelsorge als Thema der religionsrechtlichen Teilhabe**“.

Auszug aus dem Ergebnispapier „Wohlfahrtspflege als Thema der Deutschen Islam Konferenz“

„(...) 2. Ergebnisse der DIK zum Themenschwerpunkt „Wohlfahrtspflege“

Wohlfahrtspflege ist ein zentrales Thema der Kooperation des Staates auch mit religiösen Gemeinschaften. Musliminnen und Muslime sind in Deutschland heimisch geworden. Sie sind Teil dieses Landes. Ihre gesellschaftliche Teilhabe ist daher ebenso wünschenswert wie selbstverständlich. Subsidiarität und Wahlfreiheit sind grundlegende Prinzipien der Freien Wohlfahrtspflege. So wie es zum Beispiel religiöse oder weltanschaulich geprägte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege gibt, haben auch Muslime das Recht, Wohlfahrtspflege konfessionell zu organisieren. Staat und Gesellschaft sind aufgerufen, den Prozess der Etablierung islamischer freigemeinnütziger Wohlfahrtspflege in Deutschland konstruktiv und partnerschaftlich zu begleiten.

Die islamischen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sind für alle Menschen offen und wirken damit integrierend. Dadurch tragen sie zum Zusammenhalt der Gesellschaft bei. In diesem Zusammenhang sollte das bereits geleistete, zumeist ehrenamtliche Engagement islamischer Träger der Wohlfahrtspflege, insbesondere der islamischen Gemeinden stärker anerkannt werden.

Die Diskussion über die Gründung eines oder mehrerer islamischer Wohlfahrtsverbände im Sinne eines Spitzenverbandes auf Bundesebene ist noch nicht abgeschlossen. Diese Frage werden die islamischen Träger bzw. Dachverbände zu einem späteren Zeitpunkt eigenverantwortlich entscheiden. Die Gründung eines islamischen Wohlfahrtsverbandes (oder mehrerer) ist ein langfristiges Ziel der islamischen Dachverbände. Die DIK wird dies konstruktiv begleiten.

Vor dem Hintergrund steigender Zahlen von Zuwanderern und Flüchtlingen aus muslimisch geprägten Herkunftsländern ist davon auszugehen, dass der Bedarf an religionssensiblen sozialen Dienstleistungen für Muslime künftig weiter steigen wird. Muslimische Träger von Wohlfahrtseinrichtungen können dabei einen zentralen Beitrag zur Integration neu zugewanderter Muslime leisten. Das bestehende Potential sollte genutzt und ausgebaut werden.

Am Beispiel der für muslimisches Leben in Deutschland besonders relevanten Schwerpunkte Kinder- und Jugendhilfe sowie Altenhilfe und -pflege hat sich die DIK insbesondere mit der Fragestellung auseinandergesetzt, wie die kultur- und religionssensiblen Leistungen der Wohlfahrtspflege spezifisch für Muslime verbessert werden können.

In diesem Zusammenhang gilt, dass der Ausbau kultur- und religionssensibler Angebote bestehender Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Etablierung islamischer Wohlfahrtspflege in Deutschland Prozesse sind, die sich nicht ausschließen, sondern ergänzen. Sie eröffnen einen breiten Handlungsspielraum für Kooperationen (...).“

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 13.2

4. Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder

Antragsteller: Berlin, Nordrhein-Westfalen

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

Die bisherigen Ergebnisse des Integrationsmonitorings der Länder belegen, dass es in den vergangenen Jahren bemerkenswerte Integrationsfortschritte bei Bildung, Arbeit und Teilhabe gegeben hat. Gleichwohl gibt es nach wie vor Unterschiede in den Lebenslagen der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund. Die Integrationsministerkonferenz betont – gerade auch mit Blick auf die aktuelle Zuwanderung von Geflüchteten – die Bedeutung eines aussagekräftigen und differenzierten Integrationsmonitorings. Sie stimmt darin überein, dass zuverlässige und genaue Informationen über die Lebenslage der Menschen mit Migrationshintergrund eine unverzichtbare Planungsgrundlage für integrationspolitische Aktivitäten im Bund und in den Ländern sind.

1. Die Integrationsministerkonferenz stellt vor diesem Hintergrund fest, dass der auf breiter Datenbasis alle zwei Jahre erscheinende Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder ein wichtiger Baustein für eine sachgerechte Beurteilung des Standes der Integration in den Ländern ist. Eine Fortsetzung des Berichtswesens ist mehr denn je erforderlich.
2. Durch die 10. Integrationsministerkonferenz wurde die länderoffene Arbeitsgruppe „Indikatorenentwicklung und Monitoring“ bereits beauftragt, für die 12. Integrationsministerkonferenz 2017 einen aktualisierten Bericht vorzulegen und die Aufnahme weiterer Indikatoren und Statistikänderungen zu prüfen. Mit Blick auf die aktuelle Asyl- und Fluchtmigration sieht die Integrationsministerkonferenz die Notwendigkeit, das bestehende Indikatoren-Set um aussagekräftige Daten zur Asylumigration und zur Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive zu erweitern. Sie

bittet die länderoffene Arbeitsgruppe um Prüfung und Identifizierung des geeigneten Datenmaterials.

3. Die Integrationsministerkonferenz bittet die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration zu einer Tagung zum Stand des Integrationsmonitorings im Bund und in den Ländern einzuladen. Dort sollten die Perspektiven der Datenerhebung und -verwendung für die Integrationspolitik in Deutschland diskutiert und eine weitere Harmonisierung von Indikatoren und Definitionen angestrebt werden. Dabei sollte auch die aktuelle Datenlage zur Asyl- und Fluchtmigration eine wichtige Rolle spielen.
4. Die Integrationsministerkonferenz bittet das Vorsitzland, den Bundesminister des Innern und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über den Beschluss zu unterrichten.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 13.3

**Interkulturelle Öffnung in den Landesverwaltungen:
Ergebnisse der IKÖ-Länderabfrage**

Antragsteller: Baden-Württemberg

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Länderabfrage zum aktuellen Sachstand der interkulturellen Öffnung in den Landesverwaltungen zur Kenntnis.
2. Die Integrationsministerkonferenz bekräftigt die Notwendigkeit der Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Maßnahmen zur Förderung interkultureller Öffnungsprozesse. Hierunter fallen insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie zielgruppenorientierte Informationen über Arbeitsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung.
3. Das Vorsitzland wird gebeten, die Innenministerkonferenz sowie die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunft Personal“ über den Beschluss sowie über die Ergebnisse der Länderabfrage zu informieren.

Interkulturelle Öffnungsprozesse in den Verwaltungen effizient voranbringen

Auswertung einer Länderabfrage

Bericht zur 11. IntMK

am 16. und 17. März 2016 in Erfurt

(TOP 13.3)

Berichtersteller: Baden-Württemberg

Bereits eingeleitete oder geplante Maßnahmen zur Förderung interkultureller Kompetenz in den öffentlichen Verwaltungen

1. Lage und Herausforderung

Die 10. Integrationsministerkonferenz am 25. und 26. März 2015 hat unter TOP 3.4 das Land Baden-Württemberg beauftragt, eine länderübergreifende Abfrage zu bereits eingeleiteten oder geplanten Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz in den öffentlichen Verwaltungen vorzunehmen. Die 11. Integrationsministerkonferenz wird über das Ergebnis dieser Abfrage unterrichtet.

Aufbauend auf den Ergebnissen der LAG „Monitoring im Bereich der interkulturellen Öffnung des Öffentlichen Dienstes“ sowie der LAG „Interkulturelle Öffnung von Arbeitsagenturen und Jobcentern“ wurde für die Abfrage ein Fragenkatalog mit 21 Fragen zur Beantwortung durch die Länder entwickelt. Die Rückmeldungen aller Länder bilden die Grundlage dieses Berichts.

Die Auswertung gibt einen Überblick über die interkulturellen Öffnungsprozesse in den öffentlichen Verwaltungen der Länder nach dem Stand von November 2015.

Im Folgenden werden die Maßnahmen der Länder exemplarisch vorgestellt und geeignete Definitionen und Qualitätskriterien zur Diskussion gestellt.

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Genderformen alternierend verwendet.

2. Ziele und Strategien der Länder

Die Förderung interkultureller Öffnungsprozesse der öffentlichen Verwaltung ist zu einem wichtigen Aspekt nachhaltiger und moderner Integrationspolitik geworden. Im Nationalen Aktionsplan Integration haben sich neben der Bundesregierung und der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände auch die Länder zur Bedeutung der interkulturellen Öffnung der Verwaltung bekannt und erklärt, für deren Umsetzung in ihrem Verantwortungsbereich Sorge zu tragen.

Interkulturelle Öffnungsprozesse verfolgen nicht nur das Ziel, die Zusammensetzung der Bevölkerung in der Verwaltung möglichst angemessen widerzuspiegeln. Ergänzend soll der Erwerb interkultureller Kompetenzen (Vielfaltskompetenzen) bei allen Beschäftigten gefördert werden. Durch interkulturelle Öffnungsprozesse und die Bereitschaft, sich auf heterogene Bedürfnisse der Bevölkerung einzulassen, wird verdeutlicht, dass Integration ein wechselseitiger Prozess ist, der stets eine gesamtgesellschaftliche Beteiligung voraussetzt. Als Teil der allgemeinen Personal- und Organisationsentwicklung ist die interkulturelle Öffnung ein wesentliches Element einer zukunftsorientierten, weltoffenen und bürgerfreundlichen Verwaltung.

Interkulturelle Kompetenzen (Vielfaltskompetenzen) in der Verwaltung ermöglichen einen bürgernahen und individuell ausgerichteten Service, sie reduzieren Konfliktpotenziale, sichern die Qualität von Dienstleistungen und können die öffentliche Anerkennung der Verwaltung erhöhen. Interkulturell handelnde Beschäftigte sind ein Qualitätsmerkmal und Kennzeichen einer modernen Verwaltungskultur.

Interkulturelle Kompetenzen sind für alle Beschäftigten von Bedeutung, unabhängig davon, ob bei der täglichen Arbeit konkrete Kontakte zu Menschen mit Migrationshintergrund bzw. mit Ausländerinnen und Ausländern bestehen.

Eine bürgernahe und moderne Verwaltung muss in ihrem Verwaltungshandeln generell auf eine durch kulturelle Vielfalt geprägte Gesellschaft eingehen. Ziel ist ein automatisches „Mitdenken“ interkultureller Belange im alltäglichen Verwaltungshandeln.

3. Aktivitäten der Länder in einzelnen Handlungsfeldern

3.1 Allgemeines

Allen Ländern ist die Förderung interkultureller Kompetenzen ein wichtiges Ziel, das auf unterschiedliche Weise verankert worden ist.

In Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen ist sie als Ziel im Koalitionsvertrag festgeschrieben, häufig noch bekräftigt durch einen Kabinettsbeschluss. In zahlreichen Ländern (wie z.B. Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-

Holstein) ist das Ziel der interkulturellen Öffnung in einem Leitbild der Landesverwaltung bzw. im jeweiligen Integrationskonzept als Ziel beschrieben. In Bremen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, dem Saarland und Thüringen wurde die Förderung interkultureller Kompetenzen in die jeweiligen Personalentwicklungskonzepte bzw. Landesbeamtengesetze (Brandenburg, Hessen) mit aufgenommen. Im Saarland ist die Förderung interkultureller Kompetenzen bspw. im Personalmanagement der Landesregierung im Punkt „Personalgewinnung, Erhöhung der Vielfalt / Diversity-Management“ geregelt.

Spezifische Gesetze unterstreichen die Bedeutung einer Förderung interkultureller Kompetenzen, beispielsweise in Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen.

Zur konkreten Umsetzung der gesetzlichen Regelung im Teilhabe- und Integrationsgesetz setzt Nordrhein-Westfalen seit Dezember 2010 auf die Landesinitiative „Mehr Migrantinnen und Migranten in den Öffentlichen Dienst – Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung“ mit ihren 28 Bausteinen, an der sich alle Ressorts der Landesregierung beteiligen. Eines der strategischen Ziele der Landesinitiative ist die Steigerung der interkulturellen Kompetenz der Landesbediensteten.

Zurecht wurde von mehreren Ländern darauf hingewiesen, dass im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bereits ein Benachteiligungsverbot – u.a. aus religiösen Gründen – gesetzlich verankert ist.

Beschwerde einlegen können nach dem AGG Beschäftigte, die sich rassistisch oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, aufgrund einer Behinderung, ihres Alters oder aufgrund ihrer sexuellen Identität benachteiligt fühlen. Das AGG geht von einem weiten Beschäftigtenbegriff aus und umfasst damit auch Bewerberinnen und Bewerber, Auszubildende und arbeitnehmerähnliche Personen. Das Beschwerdeverfahren kann parallel neben einer Klage erfolgen. Auf den Seiten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes befindet sich eine Übersicht über Beratungsstellen in den Ländern (siehe hierzu <http://www.antidiskriminierungsstelle.de>).

Dienstvereinbarungen im Hinblick auf den Umgang mit interkultureller Vielfalt existieren auch in den einzelnen Ressorts (z.B. in Bayern, Berlin, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz).

Interkulturell ausgerichtete Sympathie- bzw. Werbekampagnen zur Nachwuchswerbung im Bereich der Landesverwaltung (u. a. in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen und Hamburg) sowie die Unterstützung der Charta der Vielfalt (durch mittlerweile sechs Länder sowie einzelner Ressorts in sechs weiteren Ländern; Stand: 31. Januar 2016) werden ebenfalls als hilfreich für die Stärkung interkultureller Kompetenzen in den öffentlichen Verwaltungen bewertet.

Die Mehrheit der Länder geht bislang nicht den Weg, übergreifende Regelungen im Hinblick auf den Erwerb interkultureller Kompetenzen (z. B. in Dienstvereinbarungen) festzuschreiben, wenngleich die Möglichkeit ergänzender Dienstanweisungen zum AGG in einzelnen Dienststellen als Möglichkeit angeführt wird. Mancherorts gilt die Regelung, diesbezüglich bestehende Rahmenvereinbarungen verwaltungsintern klar zu kommunizieren – wie beispielsweise in Bayern. Auch der Beitritt zur Charta der Vielfalt kann mit landesweiten, übergreifenden Regelungen einhergehen.

Die Mehrheit der Länder verfügt über eine Definition der Begriffe Interkulturelle Kompetenz / Vielfaltskompetenz / Transkulturelle Kompetenz durch die jeweilige Landesregierung. Darin enthalten sind unter anderen die Aspekte „Sachgerechte Interaktionsfähigkeit aufgrund einer interkulturell sensibilisierten Fach- und Sozialkompetenz“, „Bereitschaft zur Wahrnehmung und Reflexion eigener kultureller Muster“, „Aufgeschlossenheit, Respekt und Wertschätzung gegenüber anderen kulturellen Prägungen“ – im Hinblick auf einen „respektvollen und nichtdiskriminierenden Umgang miteinander“ sowie „zur Erkennung und Überwindung integrationshemmender Handlungsweisen“. Auch „Ambiguitätskompetenz“ bzw. „Ambiguitätstoleranz“ wird in diesem Zusammenhang regelmäßig als Ziel erwähnt und soll an dieser Stelle deshalb kurz erläutert werden:

„Ambiguitätskompetenz“ umfasst die Fähigkeit, Fremdes, Widersprüchliches und Vieldeutiges zur Kenntnis zu nehmen, zu tolerieren und ggf. integrieren zu können. Dies erfordert die Fähigkeit, von eigenen – z. B. sozial oder kulturell geprägten – Denkmodellen Distanz einzunehmen, andere und fremde Urteile und daraus resultierende Verhaltensweisen zu akzeptieren und als „anders“ wahrzunehmen, ohne diese abzuwerten. Ein hohes Maß an Ambiguitätstoleranz erfordert komplementär klare, bewusste und reflektierte Toleranzgrenzen. Beide Aspekte zusammen bilden die Ambiguitätskompetenz.

Die Rückmeldungen der Länder im Hinblick auf konkret benannte Ansprechpersonen für die Themengebiete Diversity und Vielfaltskompetenz fielen unterschiedlich aus:

Die Kontaktpersonen für die Umsetzung der Charta der Vielfalt und die Beschwerdestelle zum AGG wurden in diesem Kontext von mehreren Ländern genannt. In Nordrhein-Westfalen wurden auf der Grundlage des 2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration (TIIntG) Integrationsbeauftragte bei den Bezirksregierungen eingerichtet, die die Dienststelle in Fragen der interkulturellen Öffnung unterstützen und u.a. den Erwerb interkultureller Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern. In Bremen existiert die Organisationseinheit „Diversity / Organisationsentwicklung“ beim Aus- und Fortbildungszentrum der Senatorin für Finanzen. Die Polizei in Baden-Württemberg hat beispielsweise Ansprechpartner für die Thematik Gleichgeschlechtliche Lebensweisen sowie zum Bereich Islam benannt. In Hessen verfügt die Polizei in den Polizeipräsidien über sog. Migrationsbeauftragte, die sich u.a. Diversityfragen widmen; zudem beschäftigt sich ein Fachreferat in der Integrationsabteilung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration mit der Thematik. In Hamburg gibt es eine koordinierende Stelle im Rahmen des zentralen Personalmanagements sowie Ansprechpersonen in den Ressorts, insbesondere in der Bezirksverwaltung und bei der Polizei. Im Personalreferat des Finanzministeriums in Schleswig-Holstein arbeitet seit Anfang 2015 eine Referentin mit der Zuständigkeit „Diversity Management“ und mit der Aufgabe, die Beschäftigten hinsichtlich ihrer interkulturellen Kompetenz noch gezielter zu sensibilisieren und zu qualifizieren. In Baden-Württemberg sind Ansprechpersonen in allen Ressorts benannt.

Der Erwerb und die Stärkung interkultureller Kompetenzen im Bereich der öffentlichen Verwaltungen wird in allen Ländern mit Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unterstützt. Konkrete Zielvorgaben bzw. Indikatoren für den erfolgreichen Erwerb interkultureller Kompetenzen stehen dabei weniger im Vordergrund. Am zweckdienlichsten werden verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen angesehen, wodurch ausgewählte Zielgruppen (wie beispielsweise Auszubildende und / oder Nachwuchskräfte) vollzählig erreicht werden können.

3.2 Ausbildung

Um auf Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung aufmerksam zu machen, haben sich gezielte Informationskampagnen als zielführend herausgestellt, die interkulturelle Öffnungsprozesse unterstützen helfen. Gemeinsames Element solcher Informationskampagnen, die häufig gezielt Jugendliche mit Migrationshintergrund ansprechen sollen, ist die Botschaft von einer grundsätzlichen Wertschätzung von gesellschaftlicher Vielfalt. Oft wird signalisiert, dass interkulturelle Kompetenzen für das Verwaltungshandeln von großer Bedeutung sind.

Beispiele für in wesentlichen Teilen interkulturell ausgerichtete Kampagnen existieren in Baden-Württemberg („Vielfalt macht bei uns Karriere... Willkommen im öffentlichen Dienst!“), in Berlin („Berlin braucht dich“) und in Hamburg („Wir sind Hamburg! Bist Du dabei?“). In Nordrhein Westfalen setzt die Polizei seit Jahren erfolgreich auf die direkte Ansprache und Werbung von Menschen mit Migrationshintergrund. Die verschiedenen Werbemaßnahmen werden auf örtlicher, regionaler und auch zentraler Ebene durchgeführt. Sie führen zu einer deutlichen Erhöhung der Bewerbungs- und Einstellungszahlen von Migrantinnen und Migranten.

In neun Ländern liegt ein interkulturelles Aus- und Fortbildungskonzept für die Beschäftigten der Landesverwaltung vor. Zwei Länder (Hamburg und Schleswig-Holstein) beziehen sich auf ein jeweils bestehendes, breites Ausbildungsangebot bzw. auf bereits vorhandene integrale Bestandteile zum Themenkomplex Interkulturelle Kompetenz in verschiedenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein).

In fast allen Ländern erfolgt die Vermittlung interkultureller Themen im Rahmen der Polizeiausbildung, in den Verwaltungsfachhochschulen sowie bei der Ausbildung im Bereich Bildung und Erziehung (angehende Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher usw.). In mehreren Ländern gibt es bereits Erfahrungen mit interkulturellen Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen für angehende Richterinnen, Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen, Gerichtsvollzieher, Justizfachwirte oder Justizwachtmeister. Im Mittelpunkt steht hierbei meist die Vermittlung von Kenntnissen über soziokulturelle Unterschiede, zur Problematik einer sog. „Paralleljustiz“ sowie von konkreten Beispielen aus der Praxis (u.a. im Justizvollzug).

Regelungen zur Implementierung von Inhalten zur Stärkung interkultureller Kompetenz bzw. zum Umgang mit Vielfalt in den Ausbildungsberufen in der Zuständigkeit der Länder bestehen in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen – insbesondere im Bereich der polizeilichen Ausbildungswege. Alle Länder haben die Sensibilisierung bzw. Stärkung interkultureller Kompetenzen bzw. den Umgang mit Vielfalt in die Lehrpläne der Verwaltungshochschulen aufgenommen, mehrheitlich als verpflichtenden Baustein.

3.3 Personalauswahlverfahren

Die Länder haben sich bereits im Nationalen Integrationsplan sowie mehrfach in Resolutionen und Beschlüssen der Integrationsministerkonferenz zu ihrer Verantwortung als Arbeitgeber bekannt und sich dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, den Anteil an Beschäftigten mit Migrationshintergrund unter Berücksichtigung der Eignung, Leistung und Befähigung der Stellenbewerber insgesamt möglichst zu erhöhen. Dies kann nach einhelliger Auffassung am besten über die Nachwuchsgewinnung gelingen. Zahlreiche Länder nehmen bei der Ausschreibung von Dienstposten, für die Interkulturelle Kompetenz förderlich ist, diese auch explizit in das Anforderungsprofil der Stellenausschreibung auf. In einzelnen Ländern wurde der Anforderungskatalog bereits entsprechend angepasst (beispielsweise im Anforderungsprofil für Gerichtsvollzieher in Bayern oder Justizvollzugsbeamte in Hessen). In Berlin ist interkulturelle Kompetenz mittlerweile Bestandteil des sog. Kompetenzkatalogs zur Ergänzung des Basisanforderungsprofils (BasisAP). In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen existiert ein Kabinettsbeschluss, in Bremen eine Verwaltungsanweisung,

wodurch alle Ressorts gehalten sind, in Ausschreibungen deutlich zu machen, dass Bewerbungen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte willkommen sind.

Spezifische Formulierungshilfen für die am Arbeitsplatz geforderte Vielfaltskompetenz existieren in Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Rheinland-Pfalz, wo für einzelne Tätigkeitsfelder entsprechende Handreichungen erarbeitet worden sind.

Auch in Vorstellungsgesprächen wird die interkulturelle Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerbern (soweit für den Dienstposten erforderlich) abgefragt. Teilweise existieren hierzu bereits Dienstvereinbarungen einzelner Ressorts, wie beispielsweise in Rheinland-Pfalz oder es werden Fortbildungsveranstaltungen speziell für Personalverantwortliche durchgeführt, wie beispielsweise in Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus haben neun der sechzehn Länder angegeben, Auswahlverfahren „Culture fair“ durchzuführen. Dies beinhaltet, dass die Auswahlverfahren gewährleisten sollen, dass interkulturelle Kompetenzen festgehalten werden und niemand aufgrund einer bestimmten kulturellen Prägung benachteiligt wird.

In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen konnten positive Erfahrungen mit anonymisierten Bewerbungsverfahren gemacht werden. Bayern gibt an, dass bereits rund 95% der Einstellungen in ein Beamtenverhältnis nach anonymisiert ermittelten Leistungskriterien durchgeführt wird. Nordrhein-Westfalen orientiert sich bei anderen Einstellungsverfahren an den Standards der DIN 33430.

3.4 Beurteilungswesen

In Bayern, Bremen, Hamburg und Sachsen-Anhalt wird interkulturelle Kompetenz als arbeitsplatzbezogenes Kriterium zur Beurteilung der Beamtenschaft herangezogen und kann in weiteren Ländern, wie beispielsweise in Baden-Württemberg und Hamburg, als zu beurteilendes Merkmal bei der dienstlichen Beurteilung vorgesehen werden. Hamburg erarbeitet derzeit interkulturelle Operationalisierungen für die Beurteilungskriterien, um bei der Darstellung interkultureller Kompetenzen ein gemeinsames Verständnis herzustellen. Die Operationalisierungen sollen im Rahmen einer Handreichung veröffentlicht werden.

In Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland ist interkulturelle Kompetenz sogar ein festgeschriebenes Beurteilungsmerkmal für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten; im Saarland bspw. auf der Grundlage der Richtlinie über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19. September 2013.

3.5 Fort- und Weiterbildung

Die Aufnahme interkultureller Qualifizierungsmaßnahmen in die Einführungsqualifizierungen sowie in die regulären Fort- bzw. Weiterbildungsangebote der Verwaltung erhöht nicht nur die interkulturelle Kompetenz der Beschäftigten, sondern sie fördert auch die Sensibilität für die Bedeutung eines angemessenen und produktiven Umgangs mit kultureller Vielfalt.

Um den Erwerb interkultureller Kompetenzen (Vielfaltskompetenzen) zu fördern, werden von allen Ländern Qualifizierungsmaßnahmen als sinnvoll erachtet, die speziell auf das Verwaltungshandeln ausgerichtet sind. In allen Ländern existieren zahlreiche Möglichkeiten, sich verwaltungsbezogen zur Thematik der interkulturellen Kompetenz fortzubilden. Die angebotenen Maßnahmen variieren dabei von Handreichungen über E-Learning-Angebote bis hin zu ein- oder mehrtägigen Präsenzveranstaltungen.

Zielvorgaben stehen auch im Hinblick auf den Erwerb bzw. die Stärkung interkultureller Kompetenzen (Vielfaltskompetenzen) weniger im Vordergrund. Beispielsweise wird aber in den Ländern, die eine verpflichtende Fortbildungsreihe für Nachwuchskräfte anbieten, automatisch die vollumfängliche Teilnahme an interkulturellen Qualifizierungskursen eingefordert.

Weiter- und Fortbildungsangebote finden überwiegend in Form ein- bis zweitägiger Kurse statt. In der Hälfte der Länder existieren internetbasierte Angebote (als modular aufgebautes, über mehrere Wochen hinweg zu absolvierendes E-Learning-Seminar).

Fast alle Flächenländer unterstützen Maßnahmen zur interkulturellen Fort- und Weiterbildung auch auf kommunaler Ebene. In den Stadtstaaten existieren

teilweise vergleichbare Angebote für die jeweiligen Bezirke, wie beispielsweise in Berlin.

Überwiegend sind interkulturelle Bildungsmaßnahmen als Aus- und Fortbildungsseminare zur interkulturellen Sensibilisierung konzipiert. Im Einzelfall sind jedoch auch Beratungsangebote für Kommunen sowie modellhafte Öffnungsprojekte in einzelnen Bereichen eingerichtet, z.B. zur interkulturellen Öffnung von Ausländerbehörden.

Beispielhaft wird an dieser Stelle das Landesprogramm „WIR“ aus Hessen vorgestellt: Dieses Programm mit einem jährlichen Volumen von 3,08 Mio. Euro setzt inhaltliche Schwerpunkte zur Implementierung einer interkulturellen Öffnungs-, Willkommens- und Anerkennungskultur. In hessischen Landkreisen kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten werden insgesamt 33 Koordinationsstellen finanziert, die für den konzeptionellen Aufbau bzw. für die Weiterentwicklung der oben dargestellten Themen vor Ort verantwortlich sind. Die Koordinatoren werden darüber hinaus auf regelmäßig stattfindenden Tagungen, Zukunftskonferenzen und Netzwerktreffen geschult und beraten. Zusätzlich können aus dem Landesprogramm auch Projekte in den genannten Schwerpunktbereichen sowie der Einsatz und die Qualifizierung von Integrationslotsen und die niedrigschwellige Sprachförderung in allen hessischen Kommunen gefördert werden.

3.6 Führungskräfteentwicklung

In nahezu allen Bundesländern existieren spezielle Angebote für Führungskräfte und Personalverantwortliche zum Erwerb und zur Vertiefung interkultureller Kompetenzen. Die Mehrheit der Länder setzt ihre Angebote als Pflichtbaustein im Rahmen der Qualifizierung von Führungskräften ein – als Teil der strategischen Personalentwicklung.

Teilweise sind Module zur interkulturellen Sensibilisierung fakultativ buchbar. Auch maßgeschneiderte Angebote für einzelne Behörden (wie Workshops, Inhouse-Seminare oder Impuls-Veranstaltungen) werden in einzelnen Ländern angeboten. Häufig existieren zusätzliche Angebote für die Bereiche der polizeilichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie im Bereich des Justizwesens oder der Finanzverwaltung.

4. Erarbeitung und Durchführung weiterer Maßnahmen

Im Hinblick auf eine Anerkennung interkultureller Öffnungsprozesse in öffentlichen Verwaltungsstrukturen bieten Auszeichnungen, Zertifizierungen oder ähnliches den Ländern eine Möglichkeit, Good-Practice Modelle öffentlichkeitswirksam und als Vorbild zur Nachahmung zu präsentieren. Auf diesem Weg wird auch die Notwendigkeit und wachsende Bedeutung interkultureller Öffnungsprozesse unterstrichen.

In Baden-Württemberg erfolgte im Jahr 2015 erstmals eine Auszeichnung von Good-Practice-Projekten im Rahmen der landesweiten Kampagne „Vielfalt macht bei uns Karriere. Willkommen im öffentlichen Dienst!“ Bremen lobt seit 2010 jährlich einen Diversity-Preis aus. Mit der Partnerinitiative „Vielfalt verbindet. Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor“ wirbt Nordrhein-Westfalen bei großen Behörden, Verbänden und Unternehmen dafür, mit für ihre jeweilige Organisation passgenauen und konkreten Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Partnerinitiative beizutreten. Das Land schließt hierzu jeweils eine individuelle Partnervereinbarung ab. In Sachsen-Anhalt ist interkulturelle Öffnung eine Kategorie bei der Vergabe des Landesintegrationspreises.

5. Fazit

Der vorgelegte Bericht über die Ausgestaltung interkultureller Öffnungsprozesse in den jeweiligen Ländern stellt einen Best-Practice-Austausch in diesem dynamischen integrationspolitischen Handlungsfeld dar.

Die Länderabfrage hat gezeigt, dass zur Umsetzung interkultureller Öffnungsprozesse in den öffentlichen Verwaltungen bereits zahlreiche geeignete Maßnahmen erfolgreich implementiert worden sind.

ANLAGE:

INTMK-ABFRAGE „INTERKULTURELLE ÖFFNUNGSPROZESSE IN DEN VERWALTUNGEN EFFIZIENT VORANBRINGEN“

INTERKULTURELLE KOMPETENZ – VIELFALTSKOMPETENZ

Bundesland:

I. Allgemeines	1. Wird interkulturelle Kompetenz / kompetenter Umgang mit Vielfalt in Dienstvereinbarungen als Ziel benannt? Existieren hierfür übergreifende Regelungen?	2. Ist die Förderung interkultureller Kompetenzen als Ziel der Landesregierung – nach innen und außen – festgehalten (z.B. in einem Leitbild, Gesetz, Kabinettsbeschluss o.ä.)?	
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar: <input type="checkbox"/> Ja, geregelt:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar:	
	3. Gibt es eine konkrete Definition der Landesregierung von Interkultureller Kompetenz / Vielfaltskompetenz / Transkultureller Kompetenz?	4. Liegt ein interkulturelles Aus- und Fortbildungskonzept für Beschäftigter der Landesverwaltung vor?	5. Gibt es konkret benannte Beauftragte bzw. AnsprechpartnerInnen für Fragen zu Diversity und / oder interkultureller Kompetenz in den Ministerien und nachgeordneten Bereichen?
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar mit folgenden Aspekten:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar (z.B. Bereich):	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar (z.B. wo angesiedelt usw.):

II. Fort- und Weiterbildungen	1. Gibt es Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Erwerb interkultureller Kompetenzen? Sind die Maßnahmen speziell auf das Verwaltungshandeln ausgerichtet?		2. Existieren Zielvorgaben (z.B. Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen, Anzahl der fortgebildeten Beschäftigten)? Gibt es bereits Ergebnisse zur Erreichung der Vorgaben?		
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, generelle Maßnahmen und zwar: <input type="checkbox"/> Ja, speziell ausgerichtete Maßnahmen und zwar:		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar: Zielvorgaben:		
	3. Gibt es Auszeichnungen, Zertifizierungen o.ä. des Landes für „interkulturell kompetente“ Institutionen (Institutionen, die Maßnahmen zum Erwerb interkultureller Kompetenzen realisieren)? Falls ja, sind hierfür einheitliche Standards festgelegt?		4. Unterstützt das Land Maßnahmen zum Erwerb interkultureller Kompetenzen für Kommunen (finanziell oder beratend)?		5. Welche Formen von Weiter- und Fortbildungen werden angeboten? Gibt es Angebote für einen internetgestützten Erwerb interkultureller Kompetenzen für die Landesverwaltung?
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar:		<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar:		<input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Seminare (mehrtägig) <input type="checkbox"/> Kurse (eintägig) <input type="checkbox"/> Lehrgänge (z.B. Xpert culture communication skills) <input type="checkbox"/> computergestützte Angebote (z.B. e-learning) <input type="checkbox"/>

III. Ausbildungen	1. Gibt es übergreifende Regelungen, Erlasse o.ä. zur Implementierung von Inhalten zur Stärkung interkultureller Kompetenz / Umgang mit Vielfalt in Ausbildungsberufen der Verwaltung?	2. Wurde das Thema der Interkulturellen Kompetenz bzw. der Umgang mit Vielfalt bereits in die Studiengänge der Hochschulen für Verwaltung aufgenommen?	3. In welchen Bereichen der Landesverwaltung ist die Aufnahme interkultureller Themen in die Ausbildung bereits erfolgt?
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, fakultativ: <input type="checkbox"/> Ja, obligatorisch:	<input type="checkbox"/> Bildung (Lehramt, Erzieherinnen und Erzieher usw.) <input type="checkbox"/> Polizei (davon im Dienst) <input type="checkbox"/> Justiz (davon im Dienst) <input type="checkbox"/> Öffentliche Verwaltung (davon im Dienst) <input type="checkbox"/>
IV. Führungspersonal	1. Existieren spezielle Angebote für Führungskräfte und Personalverantwortliche zum Erwerb und / oder zur Sensibilisierung interkultureller Kompetenzen?	2. Ist der Erwerb bzw. die Sensibilisierung für interkulturelle Kompetenzen ein Element in Qualifizierungsmaßnahmen zur Führungskraft?	3. Existieren Zielwerte (z.B. Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen, Anzahl der fortgebildeten Führungskräfte im Verhältnis)? Gibt es Erkenntnisse über die Erreichung der Ziele?
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, fakultativ: <input type="checkbox"/> Ja, obligatorisch:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar: Zielerreichung:

V. Personalauswahlverfahren	1. Werden interkulturelle Kompetenzen bei Stellenausschreibungen (auch Ausbildungsstellen) konkret im Anforderungsprofil benannt? Existieren hierfür übergreifende Regelungen?	2. Werden interkulturelle Kompetenzen regelmäßig in Vorstellungsgesprächen berücksichtigt? Existieren hierfür einheitliche Regelungen?	3. Gibt es Auswahlverfahren, die „culture fair“ ¹ durchgeführt werden?	4. Liegen Formulierungshilfen für die Beschreibung konkret an einem Arbeitsplatz geforderter interkultureller Kompetenzen vor?
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, anlassbezogen: <input type="checkbox"/> Ja, geregelt:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, anlassbezogen: <input type="checkbox"/> Ja, geregelt:	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar (Bereich):	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, und zwar:
VI. Beurteilungswesen	1. Ist interkulturelle Kompetenz ein Merkmal der (Regel-) Beurteilung für Beamtinnen und Beamte?			
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, arbeitsplatzbezogen: <input type="checkbox"/> Ja, geregelt und zwar durch:			

¹ Interkulturell ausgerichtete Auswahlverfahren, die gewährleisten sollen, dass interkulturelle Kompetenzen festgestellt werden und dass niemand aufgrund einer bestimmten kulturellen Prägung benachteiligt wird.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 13.4

Erfassung und Bereitstellung verlässlicher Daten für die Planung integrationspolitischer Maßnahmen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz sieht einen dringenden Bedarf an verlässlichen Daten, um notwendige Integrationsmaßnahmen faktenbasiert und passgenau gestalten zu können. Kurz-, mittel- und langfristige Planungsschritte benötigen entsprechende Datengrundlagen und -prognosen. Die Konferenz bittet deshalb das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und das Statistische Bundesamt, zeitnah und regelmäßig grundlegende, insbesondere auf den Angaben des Ausländerzentralregisters und den Daten der Meldebehörden basierende, nach Alter, Geschlecht, Familienstand und Herkunftsland differenzierte Datenfortschreibungen und -analysen zur Neuzuwanderung und Wanderungsbewegungen und regelmäßige Bevölkerungsprognosen zur Verfügung zu stellen, die eine vorausschauende Planung in den Ländern ermöglichen.
2. Die Integrationsministerkonferenz bittet im Weiteren die Bundesagentur für Arbeit, in Zusammenarbeit mit den Ländern flächendeckend in allen Aufnahmeeinrichtungen der Länder die schulischen und beruflichen Kompetenzen bei volljährigen Asylsuchenden zu erfassen. Diese Daten sollten Grundlage sein sowohl für die individuelle Berufswegeplanung als auch für weitergehende Analysen, um Aus- und Weiterbildungsbedarfe rechtzeitig zu erkennen und decken zu können. Dabei müssen neben den notwendigen Sprachkursen und Qualifikationsmaßnahmen vor allem die strukturellen Rahmenbedingungen in den Agenturen und über die Rechtskreise hinweg geschaffen werden.

3. Die Integrationsministerkonferenz bittet das Vorsitzland, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Statistische Bundesamt und die Bundesagentur für Arbeit über den Beschluss zu unterrichten.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 14.1

Deutsch-Polnischer Nachbarschaftsvertrag

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

1. Am 17. Juni 2016 jährt sich der „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“ zum 25. Mal. Der Vertrag hat die deutsch-polnischen Beziehungen auf eine neue Stufe gehoben. Die Integrationsministerkonferenz würdigt aus diesem Anlass die enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Republik Polen.
2. Menschen polnischer Herkunft sind heute eine der größten Einwanderergruppen in Deutschland. Das Integrationsmonitoring zeigt, dass sie sich hervorragend in Wirtschaft und Gesellschaft integriert haben. Dieser Prozess vollzog sich fast geräuschlos. Deutsche und Menschen polnischer Herkunft leben und arbeiten heute in ganz unterschiedlichen Kontexten eng und vertrauensvoll zusammen.
3. Die Länder nehmen den 25. Jahrestag des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages zum Anlass, die erfolgreiche Integrationsgeschichte der Polinnen und Polen, die nach Deutschland eingewandert sind, zu würdigen.

11. Integrationsministerkonferenz 2016

am 16./17. März 2016 in Erfurt

TOP 14.2

**Fahrerlaubnisprüfung in zusätzlichen Sprachen,
insbesondere Arabisch, ermöglichen**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen**

Beschluss (einstimmig bei Abwesenheit Bayerns):

1. Die Integrationsministerkonferenz unterstützt den Beschluss zu TOP 8.3 der Verkehrsministerkonferenz vom 8./9. Oktober 2015 in Worms. Sie spricht sich darüber hinausgehend für die Wiedereinführung der Möglichkeit aus, die theoretische Fahrerlaubnisprüfung in arabischer Sprache abzulegen und bittet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, die hierfür erforderliche Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung zeitnah auf den Weg zu bringen.
2. Die Integrationsministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur darüber hinaus zu prüfen, ob aus arbeitsmarkt- und integrationspolitischer Sicht weitere Fremdsprachen, wie insbesondere Persisch, als Prüfungssprache in die Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen und wie diese finanziert werden sollten. Dabei sollte auch geprüft werden, inwiefern auf das Umlageverfahren verzichtet werden kann.